

eBook

Von der Steuer absetzen

Als selbstständige:r Unternehmer:in oder Freiberufler:in haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Kosten von der Steuer abzusetzen. Das ist von großem Vorteil für Sie, denn dadurch mindern Sie Ihre finanzielle Belastung z. T. erheblich. Dieses E-Book gibt Ihnen einen Überblick über für Sie relevante Themen, bei denen es sich lohnt, in Sachen Steuern genauer hinzuschauen. Mit Beispielen und hilfreichen Tipps bietet es praxisnahe Unterstützung, die Sie für den Steuerdschungel wappnet.



Inhalt

| Betriebsausgaben absetzen | 04 |
|--------------------------------|----|
| Telefon- und Internetkosten | 09 |
| Werbekosten | 16 |
| Sponsoring | 19 |
| Reisekosten | 21 |
| Verpflegungsmehraufwand | 26 |
| Geschäftsessen | 30 |
| Übernachtungskosten | 34 |
| Deutschlandticket | 39 |
| Bahncard | 42 |
| Fahrzeugkosten | 44 |
| Firmenwagen | 44 |
| Fahrtkosten | 53 |
| Kfz-Steuer | 57 |
| Leasing | 60 |
| E-Bikes und Fahrräder | 63 |
| Raumkosten | 67 |
| Homeoffice | 74 |
| Nebenkosten | 78 |
| Benefits für Mitarbeiter:innen | 82 |



| Geldwerter Vorteil | 82 |
|--------------------------------------|----|
| Betriebsveranstaltung | 85 |
| Abschreibungen | 88 |
| Anschaffungskosten | 89 |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) | 94 |



Betriebsausgaben absetzen

Das Absetzen von Betriebsausgaben spielt eine zentrale Rolle für Unternehmer:innen, um die Steuerbelastung zu senken und den Unternehmensgewinn korrekt zu ermitteln. Eine präzise Dokumentation und die Beachtung steuerlicher Vorgaben ermöglichen es, ein breites Spektrum von Ausgaben – von alltäglichen Betriebskosten bis zu Investitionen in Anlagevermögen – steuerlich geltend zu machen. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht alle Ausgaben uneingeschränkt abzugsfähig sind. Die Kenntnis der steuerlichen Rahmenbedingungen und eine sorgfältige Planung sind daher essenziell, um das Potenzial für Ihr Unternehmen voll auszuschöpfen.

Im Folgenden lesen Sie, was zu den Betriebsausgaben zählt, wann und in welcher Höhe sie steuerlich absetzbar sind, und finden konkrete Anwendungsfälle.

Was sind Betriebsausgaben?

Der Begriff Betriebsausgaben stammt aus dem Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 4 EStG) und beschreibt alle Aufwendungen, die durch den Betrieb des Steuerpflichtigen veranlasst sind.

Bei gemischten Aufwendungen, also Aufwand, der nur zum Teil betrieblich veranlasst ist, ist in der Regel nur der Teil abziehbar, der den Betrieb des:der Steuerpflichtigen betrifft.

Übrigens: Betriebsausgaben sind auch bei betrieblicher Veranlassung nicht in jedem Fall in voller Höhe, sondern bei bestimmten Ausgaben teilweise nur innerhalb bestimmter Betragsgrenzen absetzbar.



Typische Betriebsausgaben

- Aufwendungen für Material und Ware: Hierunter fallen z. B. Ausgaben für Rohstoffe, eingekaufte Handelswaren etc.
- Aufwendungen für Büromaterial und Porto: Typische Aufwendungen sind z. B. Ausgaben für Tintenpatronen, Druckerpapier, Stifte, Kalender etc.
- Aufwendungen für Miete und Leasingkosten: Mieten Sie betriebliche Räume oder betriebliche Ausstattung, sind die Kosten einkommensteuerlich absetzbar.
- **Personalkosten:** Hierunter fallen beispielsweise Löhne, Gehälter und zugehörige Sozialabgaben.
- **Aufwendungen für Fremdleistungen:** Arbeiten Ihnen andere Unternehmen zu, können Sie die dafür anfallenden Kosten absetzen.
- Kosten für Werbung und Marketing: Schalten Sie Anzeigen, Fernsehoder Radiospots oder drucken Sie Werbeflyer, können die Aufwendungen dafür steuermindernd abgesetzt werden.
- **Versicherungskosten:** Betrieblich veranlasste Versicherungskosten sind steuerlich absetzbar.
- **Energie- und Betriebskosten:** Die betrieblich veranlassten Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser, Kanal etc. dürfen steuerlich als Betriebsausgaben erfasst werden.
- **Fortbildungskosten:** Hierunter fallen Ausgaben für die berufliche Weiterbildung und Schulungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit.
- **Reisekosten:** Beispielsweise Bahn- oder Flugtickets für beruflich veranlasste Reisen, Übernachtungskosten.
- **Beratungshonorare:** Die Kosten für betrieblich veranlasste Beratungen von Steuerberater:innen, Rechtsanwält:innen usw. sind steuermindernd als betrieblich veranlasste Aufwendungen abziehbar.
- **Fachliteratur:** Ausgaben für betrieblich veranlasste Bücher- oder Zeitschriftenkäufe können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Sonstige Aufwendungen:** Bankgebühren, Beiträge zu Berufsverbänden etc.



TIPP: Belege aufbewahren

Egal, welche Art Kosten Sie absetzen wollen: Bewahren Sie sorgfältig jeden Beleg auf, um alle absetzbaren Kosten lückenlos nachweisen zu können.



Beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bei Betriebsausgaben gibt es Aufwendungen, die das Finanzamt nur beschränkt oder gar nicht als steuerliche Betriebsausgaben anerkennt. Häufig bestehen für diese Betriebsausgaben gesonderte Aufzeichnungspflichten.

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben:

- **Bewirtungskosten:** Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreund:innen sind bei Nachweis durch einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg lediglich zu 70 Prozent als steuermindernde Betriebsausgaben abziehbar.
- **Geschenke an Geschäftspartner:innen und Kund:innen:** Geschenke an Kund:innen und Geschäftspartner:innen, deren Wert 50 Euro (netto) nicht übersteigt, sind für Wirtschaftsjahre mit dem Beginn nach dem 31.12.2023 absetzbar. Zuvor galt eine Freigrenze von 35 Euro.
- Kosten für betriebliche Fahrzeuge: Den betrieblich veranlassten Teil der Kfz-Kosten wie Treibstoff, Ladekosten, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Reparaturkosten, Abschreibungen für Kfz, Leasingkosten, Mautkosten, TÜV-Gebühren etc. können Sie steuermindernd als Betriebsausgaben absetzen. Da meist jedoch davon ausgegangen wird, dass ein Fahrzeug nicht rein betrieblich, sondern auch privat genutzt wird, muss hier im Gegenzug auch ein privater Nutzungsanteil für das Fahrzeug berücksichtigt werden. Dieser private Nutzungsanteil kann entweder über ein Fahrtenbuch ermittelt werden oder der private Kostenanteil wird (bei Fahrzeugen, die mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden) über eine pauschale Ermittlungsmethode 1-Prozent-Regel berechnet.
- Kosten für betriebliches Telefon: Wie bei den betrieblichen Fahrzeugen geht man davon aus, dass betriebliche Telefone auch für private Zwecke genutzt werden.
 Somit muss auch hier ein gewisser Prozentsatz für Privatgespräche von den abziehbaren Telefonkosten abgezogen werden.
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Nutzen Sie ein häusliches Arbeitszimmer für Ihre berufliche Tätigkeit, kommt es darauf an, ob der Raum den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt. In diesem Fall können Sie die Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Die Berechnungsgrundlagen müssen Sie gesondert dokumentieren.

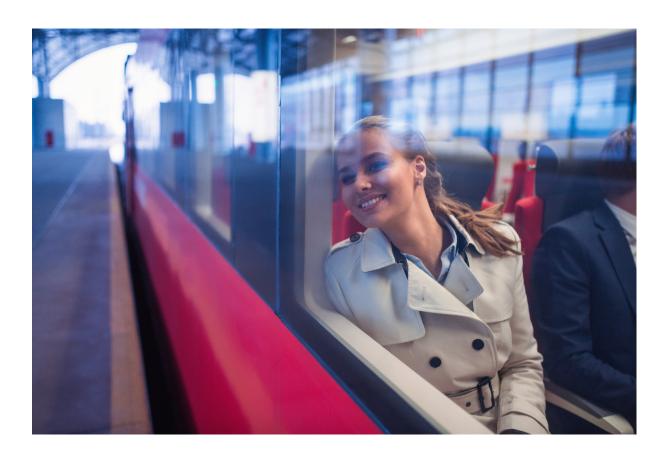


Übrigens: Durch die sogenannte Tagespauschale (Homeoffice-Pauschale) können Sie unter Einhaltung von erleichterten Voraussetzungen 6 Euro pro Tag für die Nutzung des Heimarbeitsplatzes absetzen.

• Verpflegungsmehraufwendungen für beruflich bedingte Reisen: Für Auswärtstätigkeiten können Selbstständige die Verpflegungspauschale als Betriebsausgaben geltend machen.

Derzeit gelten folgende Beträge:

- Abwesenheit mehr als 8 Stunden sowie An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen: 14 Euro,
- Abwesenheit von mindestens 24 Stunden: 28 Euro.





Wann können Betriebsausgaben geltend gemacht werden?

Bereits vor Betriebsgründung können Ausgaben, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen, als sogenannte vorweggenommene Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Größere Anschaffungen steuerlich geltend machen

Mit größeren Anschaffungen sind in diesem Zusammenhang Anschaffungen von Anlagevermögen wie Computer, Schreibtisch, Bürostuhl oder Regale gemeint. Anlagevermögen ist alles, was dem Unternehmen dauerhaft zum Gebrauch dient. Die Anschaffungskosten von Anlagevermögen sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Generell sind die Anschaffungskosten über den Zeitraum der Nutzung des Anlagevermögens zu verteilen.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter und digitale Wirtschaftsgüter gibt es jedoch Sonderregelungen, sodass diese unter Umständen doch zu sofort abziehbarem Aufwand führen.



HINWEIS

Grundsätzlich können Betriebsausgaben nicht pauschal abgezogen werden. Nur bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Schriftsteller:innen, dürfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag einen pauschalen Ausgabenbetrag ansetzen.



Telefon- und Internetkosten

Telefon- und Internetkosten fallen für jede:n Unternehmer:in oder Selbstständige:n an. Die gute Nachricht: Diese Kosten sind steuerlich absetzbar. In diesem Kapitel lesen Sie, welche konkreten Kosten Sie absetzen dürfen und was Sie dabei beachten müssen.

Welche Telefon- und Internetkosten dürfen Sie absetzen?

Telefon- und Internetkosten umfassen alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Telefon- und Internetdiensten anfallen. Dazu zählen z. B. die monatlichen Gebühren für Festnetz, Internetanschluss und Mobilfunk, aber auch weitere damit verbundene Aufwendungen wie die Kosten für die nötige Hardware (z. B. Telefon, Anschluss).

Unternehmer:innen sowie Selbstständige können berufliche Telefon- und Internetkosten als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. In der Steuererklärung führen Sie die Kosten in der Anlage EÜR als Aufwendungen für Telekommunikation auf.

Rein rechtlich dürfen Sie alle Kosten, die in Zusammenhang mit dem Telefon stehen, als Telefonkosten absetzen. Darunter fällt nicht nur die monatliche Telefonrechnung.

Folgende Kosten können Sie u. a. geltend machen:

- Grundgebühr/Flatrate/Internetkosten
- Miete für Geräte
- Anschaffungskosten für Geräte
- Anschlusskosten/Bereitstellungskosten
- Faxgebühren
- Reparaturkosten



HINWEIS

Computerzubehör wie Router oder Modem werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Kosten hierfür können Sie nicht absetzen.



Pauschalen nutzen

Pauschal und ohne Einzelnachweise können Sie 20 Prozent Ihrer Kosten für Telefon und Internet monatlich von der Steuer absetzen. Allerdings nicht mehr als 20 Euro im Monat. Das heißt, pro Jahr können maximal 240 Euro von der Steuer abgesetzt werden.

Ändert sich der Betrag Ihrer Telefon- bzw. Internetrechnung, haben Sie die Möglichkeit, drei aufeinanderfolgende Rechnungen für die Berechnung heranzuziehen und diese aufs Jahr hochzurechnen.



BEISPIEL

• August: 67 Euro

• September: 72 Euro

Oktober: 81 Euro

Zusammengerechnet kommen Sie auf 220 Euro, im Monatsdurchschnitt sind dies 70 Euro. Für diese 70 Euro berechnen Sie 20 Prozent, die Sie dann mit 12 (für das gesamte Jahr) multiplizieren.

• 70 Euro x 20 % = 14 Euro

• 14 Euro x Monate = 168 Euro

Folglich können Sie 168 Euro steuerlich absetzen.

Einzelnachweise

Wenn Ihre beruflichen Telefon- und Internetkosten über den 20 Prozent liegen, die Sie pauschal absetzen können, haben Sie die Möglichkeit, auch höhere Kosten geltend zu machen. Hierfür benötigen Sie Einzelnachweise. Hilfreich ist es, wenn Sie Belege (wie Rechnungen und Verträge) aufbewahren. Am besten lassen Sie sich eine detaillierte Auflistung von Ihrer Telefongesellschaft aushändigen. Anhand dieser können Sie die tatsächlichen Kosten für das gesamte Jahr berechnen.

Einen Maximalwert, der eingehalten werden muss, gibt es hier nicht. Diese Methode lohnt sich allerdings nur, wenn die Kosten deutlich über 20 Prozent liegen.



HINWEIS

Die Belege müssen Sie nicht an das Finanzamt schicken, sie müssen sie aber zehn Jahre aufbewahren. Denn falls das Finanzamt die Belege anfordert, müssen Sie diese nachreichen.



Privaten Internet- und Telefonanschluss nutzen

Nutzen Sie Ihren privaten Internet- bzw. Telefonanschluss beruflich, können Sie die beruflich veranlassten Kosten von der Steuer absetzen. Voraussetzung ist, dass die berufliche Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt. Bei der Nutzung von Handys oder Festnetztelefonen gilt, berufliche und private Gespräche müssen getrennt betrachtet werden. Separate Abrechnungen oder ein Nutzungsprotokoll helfen, den Überblick zu behalten und dienen als Nachweise für das Finanzamt.

Nutzen Sie die Geräte zu mehr als 90 Prozent beruflich, sind die Kosten als Betriebsausgaben voll abzugsfähig.

Handykosten

Das Smartphone ist ein ständiger Begleiter geworden – nicht nur privat, sondern auch im Geschäftskontext. Selbstständige, Unternehmer:innen sowie Freiberufler:innen können Handykosten von der Steuer absetzen. Wie das Handy steuerlich abgesetzt werden kann, hängt allerdings davon ab, in welchem Umfang Sie das Handy dienstlich nutzen.

Sie können die Anschaffungskosten und die laufenden Kosten als Betriebsausgabe von der Steuer absetzen. Die berufliche Nutzung ist dafür Voraussetzung. Diese müssen Sie durch Belege beim Finanzamt nachweisen. Wird das Handy zu über 90 Prozent beruflich genutzt, darf es in voller Höhe abgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, hängt die Höhe der Erstattung vom Umfang der beruflichen Nutzung ab.

Auch die gezahlte Vorsteuer der Handyrechnung kann geltend gemacht werden, sofern Sie nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.



HINWEIS: Vorgehen bei betrieblicher Nutzung unter 90 Prozent

Liegt die betriebliche Nutzung unter 90 Prozent, müssen Sie die private Nutzung und die berufliche Nutzung aufdröseln. Dazu können Sie ein Nutzungsprotokoll führen oder die Kosten pauschal mit 20 Prozent als Betriebsausgaben absetzen (allerdings höchstens 20 Euro/Monat). Sie müssen die berufliche Nutzung durch Rechnungen oder Verträge belegen.

Wenn der Anschaffungspreis des Handys 800 Euro netto nicht übersteigt, kann es als geringwertiges Wirtschaftsgut im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Liegt der Kaufpreis darüber, müssen Sie die Anschaffungskosten über die gewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren abschreiben.



Laptop

Neben dem Handy können Sie auch den Laptop, den Sie zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, von der Steuer absetzen. Und auch hier müssen Sie bestimmte Voraussetzungen beachten.

Laptop als Betriebsausgabe absetzen

Möchten Sie Ihren Laptop oder PC von der Steuer absetzen, muss dieser auch für Ihre Tätigkeit als Unternehmer:in, Selbstständige:r oder Freiberufler:in genutzt werden. Der geschäftliche Mindestnutzungsanteil beträgt 10 Prozent, das bedeutet: Erst wenn Sie das Gerät in 10 Prozent der Nutzungszeit für berufliche Zwecke verwenden, ist dieser Teil als Betriebsausgabe absetzbar. Vollständig privat genutzte Geräte sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Die geschäftliche Nutzung ist nicht nur gegeben, wenn Sie Ihre Tätigkeit, beispielsweise als Grafikdesigner:in, am Computer ausüben, sondern auch, wenn Sie Aufgaben, die mit Ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, am Computer erledigen. Erledigen Sie zum Beispiel Ihre Finanzbuchführung oder Lohnbuchhaltung am Laptop oder nutzen Sie diesen als Kommunikationsweg für Kundenberatung, zählt dies als abzugsfähige Nutzung.

Ist ein Laptop sofort abzugsfähig?

Seit dem Steuerjahr 2021 können Laptops über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben werden. Dies wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 22. Februar 2022 rückwirkend beschlossen und betrifft alle Laptops, die nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft wurden. Zu beachten ist, dass sich lediglich die Nutzungsdauer ändert; es handelt sich nicht um eine neue Form oder Methode der Abschreibung und auch nicht um eine Sofortabschreibung. Die Abschreibung beginnt nach wie vor im Anschaffungsjahr, doch es ist zulässig, sie komplett in diesem Jahr vorzunehmen.





BEISPIEL

Unternehmerin Frau Bertoldi hat am 1. September 2023 einen Laptop für ihr Unternehmen erworben, die Anschaffungskosten betragen 1.500 Euro netto. Die Nutzungsdauer beträgt 1 Jahr, beginnend mit dem Anschaffungsdatum. Frau Bertoldi könnte die Abschreibung auf die Monate September bis Dezember 2023 (4/12) und auf 2024 (8/12) aufteilen. Es steht ihr zudem frei, die gesamten Anschaffungskosten von 1.500 Euro bereits im Jahr 2023 vollständig abzuschreiben.

Gebrauchtkauf eines Laptops abschreiben

Das Finanzamt unterscheidet bei der Anschaffung eines Laptops nicht zwischen neu und gebraucht erworbenen Geräten. Sie können also gebrauchte Geräte und gebrauchtes Zubehör auf die gleiche Weise mit einer Nutzungsdauer von einem Jahr abschreiben.



HINWEIS

Betragen die Anschaffungskosten Ihres Laptops bis zu 800 Euro netto (bzw. 952 Euro brutto), können Sie auch die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nutzen.





Weitere Elektronik und Zubehör absetzen

Nicht nur Laptops, sondern Computer generell und andere zugehörige Elektronik (Peripheriegeräte) sind bei beruflicher bzw. geschäftlicher Nutzung absetzbar. Zu diesen Geräten zählen beispielsweise:

- Tablets
- Bildschirme
- Tastaturen und Mäuse
- Webcams
- Lautsprecher, Headsets und Kopfhörer
- Dockingstationen
- externe Speicher wie z. B. Festplatten
- Drucker
- Projektoren

Auch weiteres Zubehör wie Druckerpatronen, Druckerpapier oder Batterien für Funktastaturen oder -mäuse können über die Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Ebenso ist auch gewerblich genutzte Software steuerlich absetzbar. Sie können dabei nicht nur Software, die Sie für Ihre spezifische Tätigkeit benötigen, sondern auch beispielsweise Buchhaltungs- und Steuersoftware absetzen. Dies gilt nicht nur für den Kaufpreis bei Erstanschaffung, sondern auch für kostenpflichtige Updates.

Ist die Privatnutzung des Laptops erlaubt?

Überschreitet die private Nutzung des Gerätes nicht mehr als 10 Prozent der Nutzungszeit, stellt dies kein Problem dar und die Kosten für den Laptop können trotzdem vollständig über die Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Nutzen Sie den Laptop häufiger privat, können Sie ihn nur anteilig von der Steuer absetzen. Ermitteln Sie dazu die Zeit der gewerblichen und der privaten Nutzung und setzen



Sie diese ins Verhältnis. Das bedeutet z. B., wenn Sie den Laptop zu 70 Prozent gewerblich und zu 30 Prozent privat nutzen, sind nur 70 Prozent des Anschaffungspreises über die Betriebsausgaben absetzbar. Eine Steuererleichterung für rein privat genutzte Geräte bzw. den privaten Anteil der Nutzung gibt es in Deutschland nicht. Gleiches gilt auch für die Absetzbarkeit von Zubehör und Software.

Sind Nutzungsanteile nicht nachweisbar bzw. glaubhaft belegbar, akzeptiert das Finanzamt auch eine pauschalisierende Aufteilung von 50/50. Die Nutzung wird also halb gewerblich, halb privat angenommen und 50 Prozent der Kosten können steuerlich geltend gemacht werden.



HINWEIS

Laptops für Ihre Mitarbeiter:innen sind immer zu 100 Prozent absetzbar, da das Finanzamt immer von einer rein betrieblichen Nutzung ausgeht.

Wie Sie einen Laptop in der Steuererklärung absetzen

Laptops, Zubehör, Hilfsmittel und Software stellen Betriebsausgaben dar und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Als Selbstständige:r, Unternehmer:in oder Freiberufler:in können Sie die angefallenen Kosten, je nach Art Ihrer Buchführung, über die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder bei doppelter Buchführung über Ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Bewahren Sie dazu alle Belege für Geräte, Zubehör, Software und Hilfsmittel auf und legen Sie diese auf Verlangen dem Finanzamt vor. Achten Sie außerdem darauf, dass Sie die berufliche Nutzung glaubhaft belegen können, für den Fall, dass dies verlangt wird. Dies kann beispielsweise über ein Nutzungsprotokoll geschehen, in dem Sie erledigte Arbeit und die dafür genutzte Zeit erfassen.



TIPP: Kosten vor der Gründung

Sind Sie Gründer:in und entstehen Ihnen beispielsweise mit dem Kauf eines neuen Laptops bereits Kosten, bevor Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufgenommen haben? Dann können Sie diese Kosten als vorweggenommene Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung berücksichtigen.



Werbekosten

Für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Gründer:innen sind Werbemaßnahmen entscheidend, um auf dem Markt Fuß zu fassen und zu wachsen. Diese notwendigen Investitionen in die Sichtbarkeit und Kundenakquise können jedoch erhebliche Kosten verursachen. Glücklicherweise ermöglicht das deutsche Steuerrecht, diese Werbekosten steuerlich geltend zu machen, was zu einer deutlichen Minderung der Steuerlast führen kann. Was alles zu den Werbekosten zählt und wie Sie diese absetzen können, erfahren Sie in den nachfolgenden Abschnitten.

Was zählt alles zu den Werbekosten?

Werbung umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten und Materialien, deren Ziel es ist, Ihr Unternehmen, Ihre Produkte oder Dienstleistungen zu promoten.

Dazu gehören:

- Anzeigen: Online-Anzeigen (Google Ads, Social Media Ads), Zeitungsund Zeitschriftenanzeigen
- Direktmarketing: Flyer, Broschüren, Werbegeschenke, Mailings
- Digitale Präsenz: Kosten für die Erstellung und Pflege einer Website, SEO-Optimierung, Content Marketing
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Pressemitteilungen, Sponsoring von Veranstaltungen, Teilnahme an Messen (Messestand, Eintrittskarten, Reisekosten)
- **Soziale Medien:** Kosten für die Erstellung von Inhalten (Tools und Agenturen), Kampagnenmanagement, Tools zur Analyse und zum Scheduling.



HINWEIS: Werbekosten vs. Werbungskosten

Obwohl sie ähnlich klingen, gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen Werbekosten und Werbungskosten. Werbekosten beziehen sich auf Ausgaben für Werbemaßnahmen eines Unternehmens, um Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben. Werbungskosten hingegen sind in der Einkommensteuererklärung absetzbare Kosten, die Arbeitnehmer:innen entstehen, um Einnahmen zu erzielen – beispielsweise Fahrtkosten zur Arbeit oder Ausgaben für Arbeitsmittel.



Bis zu welcher Höhe können Werbekosten steuerlich abgesetzt werden?

Im deutschen Steuerrecht gibt es grundsätzlich keinen festgelegten Höchstbetrag für die Absetzbarkeit von Werbekosten. Sie können Kosten für Werbe- und Marketingmaßnahmen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen, sofern diese Ausgaben betrieblich veranlasst sind und dem Erzielen von Einnahmen dienen. Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit umfassen die Nachweisbarkeit eines direkten Zusammenhangs zwischen den Werbemaßnahmen und der beabsichtigten Einkunftserzielung.

Gemäß den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Buchführung (GoBD) und dem Handelsgesetzbuch (HGB) müssen die Aufwendungen zudem eindeutig dokumentiert und die Werbemaßnahmen angemessen sein. Die Absetzbarkeit ist nicht gegeben, wenn es sich um Ausgaben für Maßnahmen handelt, die nicht primär dem Geschäftszweck dienen oder als unangemessen hoch angesehen werden. Somit ist die Grenze der Absetzbarkeit durch die Angemessenheit und die betriebliche Notwendigkeit der Ausgaben definiert, nicht durch einen festen Höchstwert.

Praxisnahe Tipps zur Absetzung von Werbekosten

1. Dokumentation und Nachweisführung

Um Werbekosten erfolgreich abzusetzen, ist eine lückenlose Dokumentation essenziell. Bewahren Sie alle Rechnungen und Belege auf. Es ist hilfreich, ein digitales Archiv anzulegen, indem Sie Belege scannen und mit Stichworten versehen, um sie leichter auffindbar zu machen.

2. Abgrenzung zu privaten Ausgaben

Stellen Sie sicher, dass Werbekosten ausschließlich geschäftlich veranlasst sind. Sollten private und geschäftliche Nutzung vermischt sein (z. B. bei Tools zur Erstellung von (Werbe-)Inhalten, die auch privat genutzt werden, müssen diese Kosten anteilig aufgeteilt werden).



3. Genaue Zuordnung und Kategorisierung

Für eine effiziente Steuererklärung ist es sinnvoll, Werbekosten nach Kategorien (z. B. Online-Werbung, Printmedien, Messekosten) zu ordnen. Das bringt nicht nur mehr Übersichtlichkeit in Ihre Betriebsausgaben, sondern erleichtert auch die Kommunikation mit dem Finanzamt oder dem:der Steuerberater:in.



Beispiele aus der Praxis

Corporate Blogging

Ein IT-Dienstleister betreibt einen Blog, um Fachwissen zu teilen und Kund:innen anzuziehen. Die Kosten für das Schreiben von Beiträgen, Website-Pflege und die Bewerbung der Beiträge über Google AdWords und Social Media können vollständig als Werbekosten abgesetzt werden.

Kundenbindungsprogramme

Ein Einzelhändler führt ein Kundenbindungsprogramm mit Rabatten und speziellen Angeboten ein. Die Kosten für die Entwicklung des Programms, die Produktion von Mitgliedskarten und die Bewerbung des Programms sind als Werbekosten absetzbar.

Fahrzeugwerbung

Ein Handwerksbetrieb beschriftet seine Firmenfahrzeuge mit dem Logo und Kontaktdaten des Unternehmens. Die Kosten für die Gestaltung und Anbringung der Werbung sind vollständig als Betriebsausgaben absetzbar.

Podcast-Sponsoring

Ein Startup sponsert einen beliebten Podcast, um seine Zielgruppe zu erreichen. Die Kosten für das Sponsoring sowie die Produktion von Werbespots, die im Podcast gespielt werden, können als Werbekosten geltend gemacht werden.

4. Vorausschauende Planung

Planen Sie Ihre Werbemaßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben vorausschauend. Dies ermöglicht nicht nur eine bessere Budgetkontrolle, sondern auch die Optimierung Ihrer Steuerlast im Laufe des Geschäftsjahres.



5. Nutzung von Abschreibungen

Manche Werbemittel (z. B. hochwertige Werbegeschenke oder technische Ausrüstung für Messen) können über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Informieren Sie sich über die Möglichkeiten, solche Anschaffungen steuerlich geltend zu machen.

Sponsoring

Sponsoring ist ein mächtiges Instrument in der Unternehmenskommunikation. Es hilft nicht nur dabei, die Reichweite zu vergrößern und das Unternehmensimage zu verbessern, sondern bietet auch steuerliche Vorteile. Aber wie genau funktioniert Sponsoring und was müssen Sie beachten, um Sponsoringausgaben korrekt abzusetzen?

Sponsoring, Werbung, Spende: Was sind die Unterschiede?

Sponsoring bedeutet, dass Sie als Unternehmer:in eine Organisation unterstützen und im Gegenzug Werbeleistungen erhalten. Im Unterschied zur Werbung, die meist direkt auf den Verkauf abzielt, geht es beim Sponsoring um eine Partnerschaft, die beiden Seiten nutzt: Sie fördern und erhalten dafür Sichtbarkeit. Ziel des Sponsorings ist kurz gesagt: Imageaufbau und die Erhöhung der Sichtbarkeit.

Eine Spende wiederum ist eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation. Der:die Spender:in erhält keine direkte Gegenleistung für seine:ihre Spende.



BEISPIEL

Ein Sportgeschäft unterstützt den lokalen Fußballverein und wird auf dessen Trikots und Bandenwerbung präsentiert.



Wann gilt Sponsoring als Betriebsausgabe?

Damit Sie Sponsoring von der Steuer absetzen können, muss eine wirtschaftliche Absicht dahinterstehen. Es sollte klar sein, dass Sie als Sponsor:in Werbeleistungen erhalten, die Ihrem Unternehmen zugutekommen. Es ist ebenso von Bedeutung, dass die Sponsoringausgaben angemessen sind und im Verhältnis zum erwarteten Werbeeffekt stehen. Unangemessen hohe Ausgaben können vom Finanzamt als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben eingestuft werden.

Eine klare Dokumentation und Rechnungsstellung sind unerlässlich, um bei einer Überprüfung durch das Finanzamt Probleme zu vermeiden.

Sponsoring und Umsatzsteuer

Wenn Ihr Unternehmen im Rahmen eines Sponsorings Werbeleistungen von einer Organisation erhält, zum Beispiel in Form von Bandenwerbung oder Trikotwerbung, ist diese Organisation verpflichtet, in ihrer Rechnung an Sie Umsatzsteuer auszuweisen. Das geschieht, weil hier ein Leistungsaustausch stattfindet: Sie erhalten eine Werbeleistung und die Organisation erhält dafür eine Vergütung. Diese Umsatzsteuer können Sie als Unternehmen als Vorsteuer von Ihrer Umsatzsteuerlast abziehen. Es sei denn, Sie nehmen die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch, dann sind Sie von der Umsatzsteuer befreit, können im Gegenzug aber auch nicht die Vorsteuer geltend machen.

Falls Ihr Unternehmen als Sponsor lediglich mit dem Namen oder Logo auf einem Plakat genannt wird und keine weiteren Werbeleistungen empfängt, liegt kein Leistungsaustausch vor und somit entfällt die Umsatzsteuerpflicht. Ist der gesponserte Verein selbst ein Kleinunternehmen, wird keine Umsatzsteuer berechnet.



Win-win-Situation für Ihr Unternehmen

Sponsoring ist ein gewinnbringendes Element der Unternehmensstrategie. Es kann Ihr Image stärken und gleichzeitig die Steuerlast mindern. Wichtig ist, dass Sie die Partnerschaft so gestalten, dass sie Ihnen einen klaren wirtschaftlichen Vorteil bringt und Sie alle Vereinbarungen sorgfältig dokumentieren. So schaffen Sie eine Win-win-Situation und nutzen das Potenzial von Sponsoring voll aus.

Reisekosten

Reisekosten setzen sich aus verschiedenen Kosten zusammen, die im Rahmen einer Geschäftsreise entstehen. Welche das sind und was Sie beim Absetzen von Reisekosten, insbesondere als Selbstständige:r beachten müssen, lesen Sie in diesem Kapitel.

Was zählt zu den Reisekosten?

Viele Berufe erfordern regelmäßige beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten. Sei es für den Besuch einer Messe, einen Kundenbesuch oder eine Montage. Die Kosten der Geschäftsreise können Selbstständige als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Zu den Reisekosten zählen Kosten, die im Zusammenhang einer Dienstreise entstehen:

- Fahrtkosten (Flugtickets, Bahntickets, Benzinkosten etc.)
- Verpflegungsmehraufwand (Frühstück, Mittagessen etc.)
- Übernachtungskosten (Hotel, Pension etc.)
- Reisenebenkosten (Eintritt, Parkgebühren, Taxi, Mautgebühren, Kundenpräsente, Gepäckgebühren)



Unter diesen Voraussetzungen können Reisekosten abgesetzt werden

Damit Sie die Kosten für eine Geschäftsreise absetzen können, sollten die folgenden Punkte erfüllt sein:

- Sie müssen außerhalb Ihrer ersten Betriebsstätte tätig werden.
- Die Reise darf nicht länger als drei Monate andauern, sonst wird der Aufenthaltsort als erste Tätigkeitsstätte gewertet.
- Es muss immer einen klaren betrieblichen Anlass geben, der unmittelbar Gewinn in Aussicht stellt.

Damit Reisekosten abgesetzt werden können, ist eine Dokumentation notwendig. Dafür müssen jedoch nicht alle Belege für jedes Brötchen aufbewahrt werden. Belege der Übernachtungs-, Fahrt- und Reisenebenkosten sowie ein Nachweis für den Grund der beruflichen Auswärtstätigkeit reichen aus. Die Belege müssen dem Finanzamt nur auf Nachfrage vorgelegt und nicht mit der Steuererklärung abgegeben werden.



TIPP: Geschäftliches und Privates verbinden

Eine Geschäftsreise kann unter den folgenden zwei Voraussetzungen mit einer privat veranlassten Reise verbunden werden:

- Der betriebliche Teil muss überwiegen,
- Die Kosten müssen klar voneinander abgegrenzt werden.



Das muss in einer Reisekostenabrechnung stehen

Grundsätzlich gibt es keine formalen Vorgaben, die bei der Erstellung einer Reisekostenabrechnung beachtet werden müssen.

Trotz dessen sollte das Dokument die folgenden Punkte enthalten:

- Name des:der Dienstreisenden.
- Datum (inklusive Uhrzeit von Start und Ende der Reise)
- Reisedauer
- Grund (freiberuflich, nebenberuflich, geschäftlicher Anlass etc.)
- Reiseziel
- Unterschrift
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen ab einer Abwesenheit von mind. acht Stunden
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten (in voller Höhe)

Abrechnung Ihrer Mitarbeiter:innen

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise entstehen, können von Arbeitgeber:innen in den Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Entscheiden Sie sich als Arbeitgeber:in gegen die Erstattung der Reisekosten, haben Ihre Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, den Verpflegungsmehraufwand über die Werbungskosten in ihrer Steuererklärung anzugeben. Auch andere Reisekosten können über Werbungskosten angegeben werden. Das Finanzamt prüft dies und erstattet ggf. die Kosten.

Beachten Sie aber, dass laut Einkommensteuergesetz jede:r Mitarbeiter:in das Recht hat, bei einer Dienstreise die Verpflegungspauschale einzufordern (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 EstG).



Abrechnung für Selbstständige

Selbstständige können ihre Reisekosten über ihre Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Sind Sie im Auftrag von Kund:innen unterwegs, können Sie als Selbstständige:r die Kosten für eine Geschäftsreise sogar an Ihre Auftraggeber:innen weitergeben. Reisen Sie bspw. im Auftrag eines:einer Kund:in auf eine Messe oder besuchen Sie eine:n Kund:in in einer anderen Stadt, besteht die Option, die Unkosten für die Reise Ihren Kund:innen in Rechnung zu stellen. Hierbei haben Sie drei Möglichkeiten, die im Folgenden erläutert werden.

1. Option: Umsatzsteuerpflichtige Nebenleistung

Hier organisieren Sie die Reise selbst und lassen alle Rechnungen, die durch die Reise entstehen, auf Ihren Namen ausstellen. Das heißt, Sie bezahlen die Reisekosten im Voraus, tragen die Kosten in Ihrer Buchhaltung ein und ziehen die Vorsteuer über Ihre Steuererklärung ab. Nach der Reise geben Sie die Auslagen in der Rechnung an Ihre Kund:innen als gesonderte Position mit an.

Beachten Sie, dass im Steuergesetz der folgende Grundsatz gilt: "Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung" (UStH A. 3.10 Abs. 5). Das heißt, für alle Posten muss der gleiche Steuersatz verwendet werden, wie für die Hauptleistung (die selbstständige Tätigkeit). In der Auflistung stehen demnach die Nettobeträge der Reisekosten plus 19 Prozent Umsatzsteuer, da für die selbstständige Leistung in der Regel 19 Prozent Umsatzsteuer anfallen. Wichtig ist hier, dass die Reisekosten als Nettobeträge in die Rechnung mitaufgenommen werden und darauf 19 Prozent Umsatzsteuer und nicht die ermäßigten, im Hotel gezahlten sieben Prozent gezählt werden. Die 19 Prozent Umsatzsteuer werden dann an das Finanzamt abgeführt.

Aufgrund des geringen Aufwands wird diese Option sehr häufig genutzt.

2. Option: Preise erhöhen oder Pauschalabrechnung

Eine andere Option, die Reisekosten bei dem:der Auftraggeber:in einzuholen, ist das Erhöhen der Preise. Das heißt, Sie kalkulieren Ihre Preise so, dass die Spesen einer Geschäftsreise bereits abgedeckt sind.



Sie können allerdings auch eine Spesenpauschale berechnen, die Sie als extra Position in der Rechnung auflisten und mit 19 Prozent Umsatzsteuer berechnen.

Beide dieser Möglichkeiten eignen sich vor allem, weil Selbstständige sich nicht für die tatsächlichen Preise rechtfertigen müssen. Über die Kalkulation, sei es über erhöhte Preise oder eine Spesenpauschale ist alles Notwendige abgedeckt und der:die Kund:in weiß, was für Kosten auf ihn:sie zukommen.

3. Option: Rechnung an Kunden

Als dritte Möglichkeit, können Sie vor der Geschäftsreise vereinbaren, dass der:die Kund:in die Reisekosten direkt übernimmt. Das heißt, Sie buchen die Leistungen direkt im Namen des:der Auftraggeber:in und geben deren Daten als Rechnungsempfänger:in an. Entscheiden Sie sich für diese Option, können Sie jedoch keine Vorsteuer abziehen, da die Adresse Ihres:Ihrer Kund:in auf den Rechnungen steht.



BEISPIEL

Herr Wisowsky (selbstständiger Architekt) reist zu seiner Kundin Frau Martin, um ein Bauprojekt zu besichtigen. Er bucht Hin- und Rückfahrt sowie eine Hotelübernachtung im Namen von Frau Martin, streckt die Kosten vor und schickt Frau Martin im Anschluss die Rechnung. Frau Martin überweist die ausgelegten Reisekosten an Herrn Wisowsky und zieht die Vorsteuer selbst ab. Herr Wisowsky kann die Vorsteuer nicht abziehen, da die Rechnungen nicht auf seinen Namen ausgestellt sind.

Für Selbstständige ist die Abrechnung der Reisekosten sehr aufwendig. Viele Kund:innen präferieren diese Option, da sie so eine Einsicht in die tatsächlichen Kosten haben und die Vorsteuer abziehen können. Selbstständige selbst haben mit dieser Abrechnung jedoch nur einen Mehraufwand.

Einordnung der Optionen für Selbstständige

Am unkompliziertesten sind Optionen eins und zwei. Die Spesenabrechnung mit einer Kalkulation durch Preiserhöhung oder die Abrechnung einer Pauschale ist dabei buchhalterisch am einfachsten. Sie müssen Ihren Auftraggeber:innen keine Rechnungen nachweisen und können die Endrechnung ohne viel Aufwand erstellen. Der Nachteil ist allerdings, dass Sie nicht sicher sein können, ob die einkalkulierten Einnahmen die Reisekosten komplett abdecken werden.



Die erste Option eignet sich vor allem, wenn Sie die tatsächlichen Kosten von Ihren Auftraggeber:innen einfordern möchten, bspw. um kein Risiko einzugehen. Vergessen Sie hier jedoch nicht, dass die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistungen teilen und daher der gleiche Steuersatz angewendet werden muss.

Die dritte Möglichkeit bringt sehr viel Aufwand mit sich und empfiehlt sich daher nur, wenn Ihr:e Auftraggeber:in auf diese Reisekostenabrechnung besteht. Durch das Buchen im Namen des:der Kund:in sind Sie nur Vermittler:in: Sie strecken das Geld vor und müssen es dann im Nachhinein wieder zurückholen.

Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungskosten, die aufgrund einer Dienstreise bzw. auswärtigen Tätigkeit entstehen, bezeichnet man als Verpflegungsmehraufwand. Damit wird die finanzielle Belastung gemindert, wenn Sie oder Ihr:e Mitarbeiter:in geschäftlich unterwegs sind. Dafür gibt es die Verpflegungspauschale. Diese ist steuer- und sozialversicherungsfrei und kann je nach Dauer des Aufenthalts, Land und Gesetzgebung variieren. Wie Sie Verpflegungsmehraufwand steuerlich absetzen können, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Was zählt als Auswärtstätigkeit?

Als Auswärtstätigkeit zählt jede berufliche Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte. Das können externe Termine in der gleichen Stadt oder ganze Geschäftsreisen sein. Für den Verpflegungsmehraufwand ist hierbei die Abwesenheitsdauer von Relevanz. Die Abwesenheit zählt immer von Tür zu Tür. Das heißt, der Weg zum Bahnhof zählt bereits in die Zeitrechnung.



HINWEIS

Im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit am selben Ort ist die Anwendung der Verpflegungspauschale auf drei Monate beschränkt. Die Frist beginnt nach einer Unterbrechung von vier Wochen von vorn.



Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen – Unterschiede in der Abrechnung

Nicht nur Arbeitnehmer:innen können den Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Auch Sie als Arbeitgeber:in oder Selbstständige:r haben die Möglichkeit, die Pauschale in Ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Hier erfahren Sie, was Sie bei Ihrer eigenen Abrechnung bzw. der Abrechnung Ihrer Mitarbeiter:innen beachten müssen.

Abrechnung als Selbstständige:r

Selbstständige müssen Verpflegungsmehraufwendungen eigenständig als Betriebsausgaben in ihrer EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) oder ihrer Gewinn- und Verlustrechnung (je nach Gewinnermittlungsart) angeben. Das Finanzamt braucht als Nachweis nicht jeden einzelnen Beleg vom Bäcker, Restaurant oder der Tankstelle. Es reicht, wenn Sie für die Abrechnung des Verpflegungsmehraufwands neben einer selbst geführten Dokumentation (beispielsweise in einer Excel-Tabelle mit Angabe von Grund, Ort und Datum der Reise) die Hotelrechnung und ggf. die Eintrittskarten für Messen und Konferenzen als Nachweis aufbewahren.

Abrechnung für Arbeitnehmer:innen

Arbeitnehmer:innen können den Verpflegungsmehraufwand über ihre Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. In der Regel erhalten sie allerdings die Pauschale über ihre:n Arbeitgeber:in.

Grundsätzlich sind Sie als Arbeitgeber:in nicht dazu verpflichtet, den Pauschalbetrag des Verpflegungsmehraufwandes zu zahlen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, erfolgt die Auszahlung über die Reisekostenabrechnung und der Betrag errechnet sich anhand des geltenden Pauschbetrags und der Abwesenheitsdauer. Dabei können Sie auch nur einen Teil der Pauschale auszahlen. Den Rest der Pauschale können sich Arbeitnehmer:innen über ihre Steuererklärung in den Werbungskosten mit der zu zahlenden Steuerlast verrechnen lassen. Ein Nachweis des auswärtigen Aufenthalts ist für die Auszahlung nicht notwendig.



Höhe der Verpflegungspauschale in Deutschland

In Deutschland gilt für auswärtige berufliche Aufenthalte von mehr als 8 Stunden ein Betrag von 14 Euro und bei Reisen, die länger als 24 Stunden dauern, ein Betrag von 28 Euro. Sind Sie oder Ihr:e Arbeitnehmer:in weniger als acht Stunden unterwegs, besteht kein Anspruch auf die Pauschale. Für den Tag der An- und Abreise werden immer 14 Euro berechnet.

Alle Beträge auf einen Blick:

| Abwesenheit < 8 Stunden | 0 Euro |
|--------------------------|---------|
| An- und Abreisetag | 14 Euro |
| Abwesenheit > 8 Stunden | 14 Euro |
| Abwesenheit > 24 Stunden | 28 Euro |

Ausnahmen:

Werden die Anforderungen für die Auszahlung der Verpflegungspauschale nicht erfüllt, haben Sie als Arbeitgeber:in die Möglichkeit, Ihren Mitarbeiter:innen einen mit 25 Prozent pauschal versteuerten Betrag zu gewähren (bspw. für ein Abendessen).

Das tritt ein, wenn

- die Dreimonatsfrist abgelaufen ist,
- die auswärtige Tätigkeit weniger als 8 Stunden andauert oder
- der:die Arbeitgeber:in nicht über die Abwesenheitszeiten informiert ist.

Der Verpflegungsmehraufwand bei Auslandsreisen

Auch für berufliche Reisen in andere Länder können Selbstständige und Arbeitnehmer:innen die Verpflegungspauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Der Pauschalbetrag variiert von Land zu Land und teilweise gibt es je nach Region eines Landes Unterschiede. Es lohnt sich daher, vor der Reise die aktuell geltende Tabelle des Bundesfinanzministeriums zu Rate zu ziehen.



Wenn der:die Auftraggeber:in zahlt: Kürzung der Verpflegungspauschale

Bezahlt der:die Auftraggeber:in für das Essen oder ist bspw. das Frühstück im Hotel inklusive, müssen für jedes Frühstück 5,60 Euro (20 Prozent von 28 Euro) und für Mittagoder Abendessen 11,20 Euro (40 Prozent von 28 Euro) von der Pauschale abgezogen werden.



BEISPIELE: Verpflegungsmehraufwand absetzen

Szenario 1 – mehrtägige Reise

Frau Weiß nahm am Dienstag von 8-18 Uhr an einer Weiterbildung teil. Damit sie pünktlich vor Ort sein konnte, reiste sie bereits am Montag an. Aufgrund der schlechten Zugverbindungen blieb Frau Weiß eine Nacht länger und fuhr Mittwochmorgen wieder zurück. Das heißt, sie war aufgrund der Weiterbildung mehr als 24 Stunden nicht an ihrer Tätigkeitsstätte. Der Betrag für den Verpflegungsmehraufwand berechnet sich demnach wie folgt:

Für den Tag der Anreise stehen Frau Weiß 14 Euro zu. Hier ist nicht zwingend notwendig, dass die Anreise länger als 8 Stunden dauert. Für den An- und Abreisetag wird immer mit einer Pauschale von 14 Euro gerechnet. Am Seminartag zählt die Pauschale für den gesamten Tag: 28 Euro und für den Tag der Abreise noch einmal 14 Euro. Demnach erhält Frau Weiß für Ihre Fortbildung einen Verpflegungsmehraufwand von 56 Euro.

Szenario 2 - Verpflegungsmehraufwand ohne Übernachtung

Herr Wagner hatte einen längeren Kundentermin in der gleichen Stadt, in der sich seine Arbeitsstätte befindet. Der Termin ist von 8-17 Uhr angesetzt. Da der Termin nicht in seinem Büro stattfand und länger als 8 Stunden ging, kann Herr Wagner für diese Besprechung 14 Euro Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

Szenario 3 - Kürzung des Pauschbetrags

Angenommen, Herr Wagner aus Beispiel 2 wird nach seinem Termin von seinem Geschäftspartner zum Abendessen eingeladen: Jedes bezahlte Essen (Frühstück, Mittag oder Abendessen), das von Geschäftspartner:innen gezahlt wird, sorgt für eine Kürzung des Pauschbetrags. In diesem Fall müssen von den zuvor errechneten 14 Euro 11,20 Euro (40 Prozent von 28 Euro) abgezogen werden. Das heißt, Herr Wagner hat am Ende einen Verpflegungsmehraufwand von 2,80 Euro.



Geschäftsessen

Geschäftsessen sind eine gute Möglichkeit, um Geschäftsbeziehungen auszubauen oder neue Businesspartner:innen kennenzulernen. Über Ihre Steuererklärung haben Sie die Möglichkeit, einen Teil der entstehenden Kosten abzusetzen. Nicht nur Treffen mit (potenziellen) Geschäftspartner:innen fallen in die Kategorie Geschäftsessen. Auch betriebliche Veranstaltungen mit Ihren Mitarbeiter:innen können Sie steuerlich geltend machen. Wie viel Prozent der Kosten Sie absetzen können, hängt von der Art des Geschäftsessens ab. Welche Unterschiede es gibt und was Sie beachten müssen, erfahren Sie hier.





Was zählt als Geschäftsessen?

Von einem Geschäftsessen spricht man immer dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Essen mit einem geschäftlichen Anlass verknüpft ist. Geschäftsessen finden meist in einem Restaurant statt. Wichtig dabei ist der geschäftliche Zusammenhang. Hierbei wird zwischen zwei Arten unterschieden:

Essen aus betrieblichem Anlass:

Veranstaltungen, die zur Kategorie "Betrieblich veranlasste Bewirtungen" zählen, sind Geschäftsessen mit Mitarbeitenden. Anfallende Steuern für Essen dieser Art können zu 100 Prozent abgesetzt werden. Der Grund für das Essen muss genau und klar definiert sein. Das kann bspw. eine Jubiläumsfeier, ein Jahresabschlussfest oder eine Besprechung über die Weiterentwicklung des Unternehmens sein.

• Essen mit geschäftlicher Absicht:

Hiermit sind Treffen mit Geschäftspartner:innen jeglicher Art gemeint. Das können potenzielle Kund:innen, Dienstleister:innen oder Treffen mit dem:der Steuerberater:in sein. Kosten für diese Treffen sind zu 70 Prozent absetzbar. Das heißt, es gibt einen Eigenanteil von 30 Prozent, den das Unternehmen bzw. der:die Selbstständige selbst trägt.

Anlässe für Geschäftsessen sind z. B. Vertragsunterzeichnung, Betriebsfeiern oder Gespräche mit Dienstleister:innen oder Steuerberater:innen.

Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Wichtig ist zunächst einmal, dass die geschäftliche Absicht immer erkennbar sein muss.

Um Bewirtungskosten abzusetzen, benötigen Sie den Kassenbeleg bzw. die Rechnung, mit einer Auflistung aller Kosten des Treffens. Das sind sämtliche Kosten für Speisen, Getränke (alkoholische Getränke sind ebenfalls absetzbar) und das gezahlte Trinkgeld. All diese Kosten können Sie über Ihre Steuererklärung als Bewirtungskosten absetzen. Zusätzlich zum Kassenbeleg bzw. zur Rechnung brauchen Sie dafür zwingend einen Bewirtungsbeleg. Dieser enthält weitere Informationen, die der Fiskus als Nachweis für das Geschäftsessen benötigt. Viele Gaststätten haben bereits einen Bewirtungsbeleg-



vordruck auf der Rückseite der Rechnung, den Sie lediglich ausfüllen müssen. Alternativ können Sie entweder ein eigenes Dokument bzw. eine Vorlage nutzen oder den Kassenbeleg auf ein DIN-A4-Blatt kleben und die fehlenden Informationen ergänzen.



HINWEIS

Eine handgeschriebene Rechnung des Restaurants ist nicht gültig, da seit 2023 das Dokument den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen und daher maschinell erzeugt sein muss.

Den Bewirtungsbeleg sollten Sie mindestens zehn Jahre aufbewahren. Sie müssen diesen nicht mit der Steuererklärung an das Finanzamt schicken. Falls das Finanzamt Nachfragen hat, müssen Sie den Bewirtungsbeleg aber vorlegen.

Bewirtungskosten in der Steuererklärung

Damit Sie Ihre Bewirtungskosten in Ihrer Steuererklärung absetzen können, benötigen Sie neben der Rechnung einen Bewirtungsbeleg. Dieser muss bestimmte Anforderungen erfüllen, damit er vom Finanzamt akzeptiert wird.

Folgende Angaben müssen auf einem Bewirtungsbeleg stehen:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Daten des Gastgebers bzw. der Gastgeberin (Ihr Name und Ihre Anschrift bzw. die des Unternehmens)
- Name und Anschrift des Gastes
- Datum und zeitlicher Rahmen
- Grund für das Geschäftsessen
- Auflistung aller Speisen und Getränke
- Trinkgeld
- Nettobetrag
- Umsatzsteuersatz
- Bruttobetrag
- Unterschrift

Der Grund für das Geschäftsessen sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Ein einziges Wort wie bspw. "Vertragsunterzeichnung" reicht nicht aus. Besser ist in diesem Fall z. B.: "Treffen zur Vertragsunterzeichnung für die Zusammenarbeit von Grafiker XY und Verkehrsgesellschaft Z."



Das Finanzamt schreibt im Einkommensteuergesetz § 4 Abs. 5 Nr. 2, dass die Kosten für die Bewirtung angemessen sein müssen. Hier ist keine offizielle Grenze festgelegt. Je nach Treffen, Personenanzahl oder Länge des Geschäftsessens variieren die Kosten. Sie sollten den Betrag im Blick behalten und darauf achten, dass er nicht ausgesprochen hoch ist. Denn: Je höher der Betrag, den Sie in Ihrer Steuererklärung als Bewirtungskosten absetzen, desto genauer prüft das Finanzamt Ihre Angaben.

Bis zu einem Betrag von 250 Euro zählen Bewirtungsbelege als Kleinbetragsrechnung. Ist der Betrag höher als 250 Euro, sind zusätzliche Angaben nötig:

- Gesonderter Ausweis des Rechnungsbetrags in Euro aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und –betrag,
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte.

Hier geben Sie die Bewirtungskosten in Ihrer Steuererklärung an:

Ausgaben für ein Geschäftsessen sind Bewirtungsaufwendungen. Diese geben Selbstständige und Unternehmer:innen in ihrer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) im Bereich "Beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben" an. Dabei sollten die Kosten in 70 Prozent abzugsfähig und 30 Prozent nicht abzugsfähig aufgeteilt werden.

Geschäftsessen auf Dienstreisen

Sie möchten Ihre Businesspartner:innen treffen und müssen dafür geschäftlich verreisen? Dann können Sie, wie oben erklärt, die Kosten des Geschäftsessens mit einem Bewirtungsbeleg zu 70 Prozent absetzen. Wenn Ihre berufliche Reise länger als 8 Stunden andauert, können Sie zusätzlich den Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Der Verpflegungsmehraufwand ist Teil der Reisekosten und steht jede:m bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit von mehr als acht Stunden zu.





Beispiele aus der Praxis

1. Geschäftsessen auf Fachmessen

Auf einer Fachmesse trifft Herr Weber, Chef einer Staubsaugerfirma, seine Lieferanten der Firma Blitzi, die er gemeinsam mit seinen Mitarbeiter:innen zum Essen einlädt. Die Kosten für 15 Personen betragen 600 Euro (netto) zuzüglich Umsatzsteuer. Im Nachhinein möchte sich Herr Weber die Kosten erstatten lassen. Das Essen fand aus geschäftlichem Interesse statt, daher kann Herr Weber 70 Prozent der Betriebskosten abziehen. Dementsprechend sind 180 Euro nicht abzugsfähig. Die Bewirtung von Webers eigenen Mitarbeiter:innen führt zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale seiner Mitarbeiter:innen. Für die Mitarbeiter:innen der Firma Blitzi gibt es keine Kürzung der Verpflegungspauschale, da es sich um eine Einladung von Dritten handelt.

2. Geschäftsessen aus betrieblichem Anlass

Zum Jahresabschluss ist es Tradition, dass Frau Müller ihre drei Mitarbeitenden zum Abendessen einlädt. Der Anlass ist demnach ein betrieblicher. Das heißt, Frau Müller kann im Nachhinein 100 Prozent der entstandenen Kosten geltend machen. Sie sollte dabei lediglich beachten, dass die Kosten pro Kopf nicht mehr als 110 Euro betragen.

Übernachtungskosten

Es gibt verschiedene Gründe, warum Unternehmer:innen oder Mitarbeitende eine Dienstreise antreten müssen. Sei es für ein wichtiges Meeting, zur Fortbildungsveranstaltung oder um Kund:innen zu besuchen – Reisen im geschäftlichen Kontext gehören für viele zum Alltag. Wie Sie entstehende Übernachtungskosten als Arbeitgeber:in oder Ihre eigenen Übernachtungskosten steuerlich absetzen können, erfahren Sie hier.



Was zählt zu den Übernachtungskosten?

Viele Dienstreisen sind aufgrund der Entfernung oder der Dauer des Aufenthaltes meist mit Übernachtungen verknüpft. Übernachtungskosten können von dem:der Arbeitgeber:in komplett oder pauschal als Teil der Reisekosten erstattet werden. Da Übernachtungskosten zu den Reisekosten zählen, sind diese steuer- und beitragsfrei absetzbar.

Aber wann zählt eine Geschäftsreise als Geschäftsreise? Damit eine Reise als geschäftlich eingeordnet wird, müssen die folgenden Punkte erfüllt werden:

- Die Reise muss außerhalb der Stadtgrenze sein. Termine in einem anderen Stadtteil zählen also nicht.
- Dienstreisen dürfen höchstens 3 Monate andauern.
- Die Fahrt zur Arbeitsstätte zählt nicht als Geschäftsreise.

Eine Übernachtung im Rahmen einer Geschäftsreise muss nicht zwingend in einem Hotel sein. Erstattet werden auch Kosten für Mietaufwendungen eines Zimmers oder einer Wohnung. Außerdem zählen zu den Übernachtungskosten Nebenleistungen wie bspw. Kurtaxe oder Kreditkartengebühr.

Erstattung von Übernachtungskosten: Diese drei Optionen haben Arbeitgeber:innen

Ihre Mitarbeiter:innen gehen auf Geschäftsreise und Sie fragen sich, welche Kosten Sie als Arbeitgeber:in erstatten müssen? Grundsätzlich haben Sie drei Möglichkeiten:

1. Option: Keine Kostenübernahme

Als Arbeitgeber:in sind Sie nicht dazu verpflichtet, Übernachtungskosten für Ihre Mitarbeiter:innen zu übernehmen. Ihre Mitarbeiter:innen können die Kosten im Nachhinein als Werbungskosten in ihrer eigenen Steuererklärung absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Geschäftsreise handelt und entsprechende Belege vorhanden sind.



2. Option: Auszahlung des tatsächlichen Betrags

Entscheiden Sie sich dafür, den tatsächlichen Betrag der Übernachtung zu übernehmen, können Sie die Kosten in der Steuererklärung als Betriebsausgaben deklarieren. Die Auszahlung ist in jedem Fall lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Auszahlung ist ein Nachweis der Kosten erforderlich. Dieser sollte für eventuelle Nachfragen des Fiskus für mindestens zehn Jahre aufgehoben werden.

3. Option: Übernachtungskostenpauschale auszahlen

Als dritte Option können Sie eine Übernachtungspauschale auszahlen. Die Pauschale variiert je nach Land oder Region. Eine aktuelle Liste mit den geltenden Pauschbeträgen finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums. Reist ein:e Mitarbeiter:in beispielsweise von einem Land in ein anderes, gilt immer der Pauschbetrag des Landes bzw. der Region, in der die Person übernachtet.

Arbeitgeber:in und Mitarbeiter:in haben neben dem offiziellen Pauschbetrag die Option, einen internen Betrag zu vereinbaren. Hierfür müssen sich beide Parteien einig sein.

Die Pauschale wird nicht gezahlt, wenn der:die Mitarbeiter:in bei Freund:innen untergekommen ist oder im Rahmen der Geschäftsreise bspw. in Räumlichkeiten des:der Geschäftspartner:in übernachtet.



HINWEIS: Erstattungsoption wechseln

Arbeitnehmer:innen können innerhalb einer Reise zwischen der Erstattung des tatsächlichen Betrags und der Übernachtungspauschale wechseln. Das sollte allerdings im Einverständnis mit dem:der Arbeitgeber:in erfolgen. So können z. B. bei einer fünftägigen Reise die ersten zwei Tage pauschal und die letzten drei Tage anhand der tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.



Übernachtungskostenerstattung und Verpflegungsmehraufwand

Arbeitnehmer:innen steht nach § 9 Abs. 4a EStG bei einer auswärtigen Tätigkeit von mehr als acht Stunden eine Verpflegungspauschale zu. Ist die auswärtige Tätigkeit mit einer Übernachtung verknüpft, gibt es Folgendes zu beachten:

Viele Hotels bieten Übernachtungen inklusive Frühstück an. Als Arbeitgeber:in können Sie diese Kosten ebenfalls sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei erstatten, wenn die Frühstückskosten nicht höher als 60 Euro sind. Beachten Sie dabei, dass sich dementsprechend der Verpflegungsmehraufwand für Ihre Mitarbeiter:innen reduziert.

Dabei sind folgende Szenarien möglich:

- Übernachtung ohne Frühstück: Der:die Arbeitgeber:in erstattet die gesamten Übernachtungskosten bzw. die in der Region geltende Übernachtungspauschale. Dem:der Arbeitnehmer:in steht dementsprechend die volle Verpflegungspauschale zu, wenn die Kosten für die Verpflegung nicht im Rahmen einer Veranstaltung übernommen wurden.
- Übernachtung mit Frühstück, getrennt ausgewiesener Frühstückspreis: Ist das Frühstück getrennt ausgewiesen, hat der: die Arbeitgeber: in die Wahl, nur die Übernachtungskosten zu übernehmen oder die Kosten für das Frühstück ebenfalls steuerfrei zu erstatten. Übernimmt der: die Arbeitgeber: in auch das Frühstück, reduziert sich der Verpflegungsmehraufwand um 20 Prozent. Die Verpflegungspauschale kann nach der Reise von Ihnen als Arbeitgeber: in gezahlt werden oder Ihre Mitarbeiter: in gibt den Verpflegungsmehraufwand in der eigenen Steuererklärung in den Werbungskosten an.
- Übernachtung mit Frühstück, Frühstückspreis nicht getrennt ausgewiesen: Es besteht die Möglichkeit, den gesamten Betrag auszuzahlen. Auch hier gilt: Die Verpflegungspauschale wird aufgrund des Frühstücks um 20 Prozent gekürzt.

Bei inkludiertem Mittag- und Abendessen reduziert sich der Pauschbetrag für die Verpflegung um 40 Prozent. Dabei muss das Mittag- oder Abendessen nicht im Hotel eingenommen werden. Erhalten Arbeitnehmer:innen bei Veranstaltungen Verpflegungen, führt das ebenso zu einer Kürzung des Verpflegungsmehraufwands. Weitere Informationen rund um den Verpflegungsmehraufwand finden Sie in unserem Artikel.





TIPP

Ist kein Frühstück im Übernachtungspreis enthalten, kann der:die Arbeitnehmer:in das handschriftlich auf der Rechnung vermerken. Mit diesem Vermerk wird von einer Kürzung des Verpflegungsmehraufwands abgesehen.

Besteht kein Anspruch auf die Verpflegungspauschale (bspw., wenn die Reise weniger als acht Stunden dauert), müssen die Kosten für das Frühstück von den Übernachtungskosten bzw. der Übernachtungspauschale abgezogen werden.

Einordnung der drei Optionen

Welche Option eignet sich am besten für Sie und Ihre Mitarbeiter:innen? In diesem Abschnitt finden Sie eine kleine Evaluation der drei Möglichkeiten.

Wenn Sie keine Reisekosten erstatten, haben Sie als Arbeitgeber:in keinen Aufwand, schaffen allerdings auch keinen Anreiz für Ihre Mitarbeiter:innen, auswärtige Geschäftstermine wahrzunehmen.

Die Erstattung der tatsächlichen Kosten hat vor allem einen Vorteil für Arbeitnehmer:innen, da sie den gesamten Betrag wiedererhalten. Für Sie als Arbeitgeber:in ist von Vorteil, dass die Erstattung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist und in der Steuererklärung als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann.

Für die Auszahlung einer Übernachtungspauschale spricht die einfache Handhabung in der Buchhaltung. Sie brauchen keine Rechnung als Nachweis, sondern können den konkreten Pauschbetrag direkt auszahlen. Wenn Ihre Mitarbeiter:innen wissen, dass ihnen der Pauschbetrag zusteht, gibt es bei der Buchung des (Hotel-)Zimmers keine Diskussionen bspw. über die Ausstattung der Unterkunft. Auch wenn die Pauschalen meist nicht besonders hoch sind, bekommen Ihre Mitarbeiter:innen eine kleine Unterstützung ihres:ihrer Arbeitgeber:in.

Das gilt für Selbstständige

Selbstständige können in ihrer Steuererklärung nur den tatsächlichen Betrag einer geschäftlichen Übernachtung als Betriebsausgabe absetzen und keine Pauschale einfordern. Das heißt, die Belege müssen als Nachweis für die Übernachtung aufgehoben werden.

Sieben Prozent des Betrags sind dabei für Vorsteuerabzugsberechtigte direkt abzugsfähig.



Deutschlandticket

Sie wollen Ihren Mitarbeiter:innen das Deutschlandticket als Jobticket zur Verfügung stellen oder es als Freiberufler:in selbst nutzen? Dann fragen Sie sich vielleicht, welche Vergünstigungen und steuerlichen Vorteile sich bei der Nutzung ergeben. Das Wichtigste im Überblick lesen Sie hier.

Was ist das Deutschlandticket?

Seit Mai 2023 gibt es das Deutschlandticket (oder auch 49-Euro-Ticket genannt) der Deutschen Bahn. Mit diesem Ticket können Reisende für 49 Euro im Monat deutschlandweit in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs reisen. Das Deutschlandticket gibt es nur als monatliches Abo; dieses ist zum 10. eines Monats kündbar und nicht übertragbar.

Deutschlandticket als Jobticket

Das Deutschlandticket kann auch als Jobticket beantragt werden. Dafür benötigen Unternehmen einen Rahmenvertrag mit der Deutschen Bahn. Als Jobticket genutzt, gelten besondere Ermäßigungen: Bezuschussen Sie als Arbeitgeber:in das Ticket mit mindestens 25 Prozent (pro Monat), kann es mit einem Rabatt von maximal 5 Prozent bezogen werden.



HINWEIS

Die Bezuschussung von 5 Prozent bei geltendem Rahmenvertrag erfolgt durch den Bund und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Rabatt im Überblick

| Zuschuss von dem:der Arbeitgeber:in | 25 % |
|---|------------|
| Zuschuss vom Bund (bei Zuschuss des:der Arbeitgeber:in) | 5 % |
| Preis für Mitarbeiter:innen | 34,30 Euro |



Übernehmen Arbeitgeber:innen die Kosten ganz, dann liegt der zu zahlende Betrag bei 46,55 Euro.

Damit das Deutschlandticket als Jobticket steuerfrei ist, muss dieses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (verbilligt oder unentgeltlich) gewährt werden. Zudem muss ein gültiges Arbeitsverhältnis bestehen.

Bei Tickets, die für den Personennahverkehr gelten, wird nicht geprüft, ob das Ticket nur für den Arbeitsweg genutzt wird. Es kann daher von Arbeitnehmer:innen auch für Privatfahrten genutzt werden, ohne dass die Steuerfreiheit gefährdet ist. Anders ist dies beim Personenfernverkehr: Hier sind nur Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich begünstigt.



HINWEIS

Das BMF-Schreiben vom 7. November 2023 sieht eine Ausnahme vor: Arbeitgeberzuschüsse für Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr, wie beispielsweise das Deutschlandticket, sind auch dann steuerfrei, wenn sie für bestimmte Fernzugverbindungen verwendet werden können.

Beachten Sie als Arbeitgeber:in: Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern bei Arbeitnehmer:innen die als Pendlerpauschale abziehbaren Werbungskosten. Sie als Arbeitgeber:in sind deshalb verpflichtet, die steuerfreien Leistungen in Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Der 5-Prozent-Zuschuss des Bundes und der Länder führt hingegen nicht zur Kürzung der Werbungskosten bei Arbeitnehmer:innen.



TIPP

Eine Kürzung der Pendlerpauschale muss nicht vorgenommen werden, wenn Sie als Arbeitgeber:in das Jobticket bzw. Zuschussleistungen zum Deutschlandticket pauschal mit 25 Prozent versteuern.



Deutschlandticket im Rahmen der Entgeltumwandlung

Auch die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung bietet sich für Arbeitnehmer:innen an. Erhalten Mitarbeiter:innen das 49-Euro-Ticket als Gehaltsumwandlung, können sie Steuern sparen. Arbeitgeber:innen nehmen in diesem Fall eine pauschale Versteuerung von 25 Prozent vor. Sie sparen dann im Gegensatz ca. 21 Prozent an Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitnehmer:innen verzichten auf die 49 Euro brutto an Gehalt und erhalten das Ticket abgabenfrei, da Sie als Arbeitgeber:in bereits eine pauschale Versteuerung von 25 Prozent vorgenommen haben. Würden die 49 Euro auf das Bruttogehalt entfallen, müssten Arbeitnehmer:innen Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben entrichten und hätten von den 49 Euro nur etwa 30 Euro netto.

Deutschlandticket als Selbstständige:r absetzen

Sind Sie selbstständig tätig und nutzen das Deutschlandticket, ist es möglich, dieses von der Steuer abzusetzen. Da das Deutschlandticket zu den Betriebsausgaben zählt, können Sie es als solche in Ihrer jährlichen Steuererklärung geltend machen und Ihre ausstehende Steuerlast reduzieren.



Pendlerpauschale oder Ticketkosten absetzen?

Um zu entscheiden, ob Sie als selbstständige:r Unternehmer:in oder Freiberufler:in die Pendlerpauschale oder die Ticketkosten als Betriebsausgaben absetzen sollen, lohnt es sich auszurechnen, welche Kosten höher ausfallen.



BEISPIEL

Deutschlandticket (absetzbare Kosten):

49 Euro x 12 Monate = **588 Euro**.

Pendlerpauschale (absetzbare Kosten):

Ihr einfacher Weg beträgt 15 Kilometer zur Betriebsstätte. Diesen legen Sie an 180 Tagen im Jahr zurück. Die Pendlerpauschale beträgt 0,30 Cent pro Kilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 Euro):

(180 Tage x 0,30 Euro) x 15 Kilometer = **810 Euro**.

Hier lohnt es sich, die Fahrtkosten statt der Ticketkosten in der Steuererklärung als Betriebsausgaben abzusetzen.

Bahncard

Das Umweltbewusstsein steigt, die Preise für Benzin und Diesel auch. Beides sind gute Gründe, um statt dem Auto die Bahn für Geschäftsreisen zu nutzen. Um auch dabei noch einmal Geld zu sparen, lohnt sich u. U. eine Bahncard. Für Selbstständige und Freiberufler:innen ist es möglich, die Bahncard als Betriebsausgabe geltend zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Bahncard auch für Privatfahrten nutzen. Sie können diese in voller Höhe als Betriebskosten absetzen. Damit das Finanzamt mitspielt, müssen Sie allerdings Folgendes beachten: Die Einsparungen durch die Nutzung der Bahncard müssen höher sein als die einmaligen Anschaffungskosten.



Bahncard absetzen - Kosten aufstellen

Ob Sie nun die Bahncard 25, 50 oder 100 nutzen – die Absetzung in voller Höhe wird vom Finanzamt, wie bereits erwähnt, nur anerkannt, wenn die Einsparungen höher sind als die Anschaffungskosten. Um dies zu belegen, gehen Sie am besten folgendermaßen vor:

- 1. Erstellen Sie eine Auflistung über alle betrieblich veranlassten Fahrten mit der Bahn.
- 2. Halten Sie in zwei unterschiedlichen Spalten folgende Kosten fest:
 - Normalpreis der Fahrt (ohne Bahncard).
 - Ermäßigter Preis der Fahrt, den Sie aufgrund der Ersparnis mit der Bahncard tatsächlich bezahlt haben.
- 3. Addieren Sie die Kosten aus beiden Spalten und rechnen Sie die Differenz aus. Das Ergebnis ist die Ersparnis, die Sie durch die Bahncard hatten.
- 4. Stellen Sie die Differenz der Kosten der Bahncard gegenüber.
- 5. Bewahren Sie die Belege auf, um Sie auf Aufforderung beim Finanzamt vorlegen zu können.

Geldwerter Vorteil bei Überlassung der Bahncard an Arbeitnehmer:innen

Überlassen Sie als Arbeitgeber:in ihren Beschäftigten eine Bahncard oder einen Geldbetrag zur Anschaffung einer solchen, dann gilt dies als Sachzuwendung. Das bedeutet, die Bahncard stellt in diesem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn sowie beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Wird die Bahncard ausschließlich für berufliche Fahrten genutzt, können Sie ihren Beschäftigten die Kosten für eine Bahncard lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei erstatten. Nutzen Mitarbeiter:innen die Bahncard auch für private Fahrten, aber rechnet sich die Nutzung der Bahncard aus Sicht des:der Arbeitgeber:in ist ebenfalls eine Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung möglich.



Fahrzeugkosten

Unternehmer:innen können aus einer Vielzahl von Optionen wählen, wenn es darum geht, Fahrzeugkosten steuerlich geltend zu machen. So können unter bestimmten Voraussetzung Kosten für Firmenwagen oder E-Bikes und Fahrräder abgesetzt werden. Auch bei Kfz-Steuer und Leasing gibt es effektive Wege, die Steuerlast zu reduzieren.

Firmenwagen

Manche haben ihn, viele wollen ihn: den Firmenwagen. Und am besten soll er auch von der Steuer abgesetzt werden. Doch dazu gibt es einiges zu beachten. Hier finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie als Unternehmer:in den Firmenwagen steuerlich optimal absetzen können, und erfahren, auf welche Stolperfallen Sie achten sollten.





Grundlegendes zum Absetzen von Firmenwagen

Wird ein Fahrzeug für den Betrieb gekauft, kann es dem notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet werden. Dann dürfen grundsätzlich sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Firmenwagen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Doch Vorsicht: Das ist nur der erste Schritt. Im zweiten Schritt sind Korrekturen notwendig. Dazu mehr in den folgenden Abschnitten.

Ertragsteuerliche Bewertung des Firmenwagens

| Umfang der Nutzung | Beurteilung |
|---|---|
| betriebliche Nutzung zu mehr als 50 Prozent | notwendiges Betriebsvermögen (zwingend) |
| betriebliche Nutzung von mindestens 10 Prozent, aber nicht mehr als 50 Prozent | gewillkürtes Betriebsvermögen (Wahlrecht, ob Betriebs- oder Privatvermögen) |
| betriebliche Nutzung geringer als 10 Prozent | Privatvermögen (zwingend) |

Möchte ein:e Unternehmer:in sämtliche Kosten für einen Firmenwagen steuerlich absetzen, muss dem Finanzamt der betriebliche Nutzungsumfang nachgewiesen werden. Ein Fahrtenbuch ist dafür nicht nötig. Es genügen einfache Aufzeichnungen. Folgende Fahrten gelten als betriebliche Fahrten:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Betrieb (Fahrten zu Kund:innen, ins Steuerberatungsbüro, zur Bank, zu Veranstaltungen, zu Einkäufen),
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und
- Familienheimfahrten im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung.



TIPP: Firmenwagen im Privatvermögen

Auch wenn ein Fahrzeug als Privatvermögen gilt, lassen sich Kosten für betriebliche Fahrten mit diesem Fahrzeug von der Steuer absetzen. Es gilt dann eine Pauschale: Für jeden Kilometer, den Sie mit dem Fahrzeug betrieblich zurücklegen, können Sie 30 Cent von der Steuer absetzen.



Nachweise dokumentieren

Die wichtigste Voraussetzung, um die Kosten für einen betrieblichen Firmenwagen absetzen zu können, sind die Nachweise. Im Zweifel müssen Unternehmer:innen diese dem Finanzamt vorlegen. Dabei genügt es, wenn der betriebliche Nutzungsumfang für einen repräsentativen Zeitraum aufgezeichnet wird. Als repräsentativ gilt z. B. ein Zeitraum von drei Monaten. Diese Aufzeichnungen erlauben, das Fahrzeug zum Betriebsvermögen zuzuordnen. Sie sollten zusammen mit den Buchhaltungsdaten aufbewahrt werden.

Ist der Nachweis einmal erbracht, dass ein Fahrzeug als Betriebsvermögen einzustufen ist, können Unternehmer:innen die Kosten für den Firmenwagen jedes Jahr aufs Neue steuerlich absetzen. Der Nutzungsumfang muss also nicht jedes Jahr erneut nachgewiesen werden.

Korrekturbetrag

Bisher wurde deutlich: Im ersten Schritt können Unternehmer:innen sämtliche Kosten für einen dem Betriebsvermögen zuzurechnenden Firmenwagen steuerlich absetzen. Doch im zweiten Schritt wird ein Korrekturbetrag ermittelt, der dem Gewinn hinzuzurechnen ist. Hintergrund ist, dass die Kosten für Privatfahrten steuerlich nicht abgesetzt werden dürfen.

Zur Ermittlung des Korrekturbetrags stehen Unternehmer:innen grundsätzlich folgende drei Methoden zur Verfügung:

- Ermittlung des zu versteuernden Korrekturbetrags nach der 1-Prozent-Regelung (Listenpreis-Regelung),
- Ermittlung des zu versteuernden Korrekturbetrags nach den Aufzeichnungen eines Fahrtenbuchs oder
- wenn kein Fahrtenbuch geführt wird und das Finanzamt zu der Erkenntnis kommt, dass die 1-Prozent-Regelung nicht angewandt werden darf, kann der Privatanteil geschätzt werden.





TIPP: Werkstattwagen

Hat ein betriebliches Fahrzeug nur zwei Vordersitze, sind im Rückraum Werkzeug- oder Materialschränke fest installiert und befinden sich im hinteren Bereich keine Fenster (sog. Werkstattwagen), eignet sich dieses Fahrzeug nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht für Privatfahrten. Damit können Sie alle Kosten dieses Fahrzeugs steuerlich absetzen.

Firmenwagen absetzen mit der 1-Prozent-Regelung

Wer sich bei der Dienstwagenbesteuerung für die 1-Prozent-Regelung entscheidet, hat im Vergleich zum Fahrtenbuch wenig bürokratischen Aufwand, muss oftmals aber einen höheren Korrekturbetrag versteuern. Bei der 1-Prozent-Regelung wird der Korrekturbetrag für Privatfahrten monatlich mit einem Prozent des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmenwagens angesetzt. Einzubeziehen ist ebenfalls ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung für Sonderausstattung.



BEISPIEL: 1-Prozent-Regelung bei Gebrauchtfahrzeugen

Eine Unternehmerin erwirbt einen gebrauchten Firmenwagen für 25.000 Euro. Da der Pkw dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, kann sie alle Kosten des Firmenwagens steuerlich absetzen. Zum Zeitpunkt der Erstzulassung hatte der Firmenwagen einen inländischen Bruttolistenpreis von 50.000 Euro. Für die Privatnutzung des Firmenwagens muss sie also einen Korrekturbetrag von 6.000 Euro im Jahr versteuern.

Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung: 50.000 Euro

50.000 Euro x 1 Prozent x 12 Monate = 6.000 Euro

Der tatsächliche Kaufpreis für den Firmenwagen spielt bei der 1-Prozent-Regelung keine Rolle.





BEISPIEL: Anwendung der 1-Prozent-Regelung bei EU-Re-Import-Fahrzeugen

Ein Unternehmer erwirbt einen neuen Re-Import-Firmenwagen im EU-Ausland. Der ausländische Bruttolistenpreis (= Kaufpreis) zum Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 50.000 Euro. Der inländische Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung liegt bei 65.000 Euro. Im Rahmen der 1-Prozent-Regelung ist der Gewinn also, um einen Korrekturbetrag von 7.900 Euro im Jahr zu erhöhen.

"Inländischer" Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung: 65.000 Euro 65.000 Euro x 1 Prozent x 12 Monate = 7.900 Euro

Maßgeblich ist also nur der "inländische", nicht der "ausländische" Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmenwagens.

Besonderheiten bei der 1-Prozent-Regelung

Wer seinen Firmenwagen mit der 1-Prozent-Regelung steuerlich absetzen möchte, muss einige Besonderheiten beachten.

Hier die wichtigsten Sonderregeln im Überblick:

- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb: Neben einem Korrekturbetrag für die Privatnutzung muss auch ein Korrekturbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermittelt werden. Im ersten Schritt wurden nämlich sämtliche Fahrtkosten des Firmenwagens als Betriebsausgaben abgesetzt. Steuerlich absetzbar für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ist aber nur die Entfernungspauschale (0,03-Prozent-Regelung).
- Kostendeckelung: Der Korrekturbetrag für die Privatnutzung sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb darf nicht höher sein als die tatsächlichen Fahrzeugkosten.
- Die 1-Prozent-Regelung darf nur angewandt werden, wenn der betriebliche Nutzungsumfang für den Firmenwagen mehr als 50 Prozent beträgt.
- Bei Elektrofahrzeugen kann unter bestimmten Voraussetzungen statt der 1-Prozent-Regelung die 0,5-Prozent-Reglung oder die 0,25-Prozent-Regelung zur Anwendung kommen.

So ermitteln Sie den Korrekturbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Steuerlich absetzbar ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur die Entfernungspauschale (0,30 Euro/km für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro/km ab dem 21. Kilometer). Liegen die Fahrtkosten, die im ersten Schritt abgesetzt wurden, über



diesen Pauschalen, sind diese dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Wird die 1-Prozent-Regelung für die Privatnutzung angewandt, werden die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nach der 0,03-Prozent-Regelung ermittelt.



BEISPIEL: Korrekturbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Eine Unternehmerin fährt mit ihrem Firmenwagen (Bruttolistenpreis 50.000 Euro) während des Jahres von ihrer Wohnung zum Betrieb (einfache Strecke 30 km).

| | Bruttolistenpreis 50.000 Euro x 0,03 Prozent x 12 Monate | 5.400 Euro |
|---|--|------------|
| - | Entfernungspauschale (0,30 Euro/km x 20 km x 230 Tage) + (0,38 Euro/km x 10 km x 230 Tage) | 2.254 Euro |
| = | Korrekturbetrag, der dem Gewinn hinzuzurechnen ist | 3.146 Euro |

Kostendeckelung bei 1-Prozent-Regelung

Insbesondere, wenn sich der Firmenwagen schon länger im Betriebsvermögen befindet und die Abschreibung bereits vollständig abgesetzt wurde, kann es passieren, dass die Korrekturbeträge für die Privatnutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb höher ausfallen als die tatsächlichen Fahrtkosten. In diesem Fall werden die Korrekturbeträge auf die tatsächlichen Kosten gedeckelt.

Wann ist die 1-Prozent-Regelung nicht anwendbar?

Die 1-Prozent-Regelung darf nur angewandt werden, wenn der betriebliche Firmenwagen nachweislich zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wer kein Fahrtenbuch führt und diese mehr als 50-prozentige betriebliche Nutzung nicht nachweisen kann, hat ein Problem. In diesem Fall wird das Finanzamt den Privatanteil mit 70 bis 80 Prozent schätzen.

Die mehr als 50-prozentige betriebliche Nutzung muss nicht nachgewiesen werden, wenn sich bereits aus Umfang und Art der Tätigkeit ergibt, dass der Firmenwagen zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Das wird beispielsweise bei Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Taxiunternehmer:innen, Handelsvertreter:innen sowie bei Landärzt:innen unterstellt.



Firmenwagen absetzen mit der Fahrtenbuchmethode

Anstatt der 1-Prozent-Regelung kann auch die Fahrtenbuchmethode angewandt werden. Damit lassen sich die Kosten für den Firmenwagen oftmals steuerlich günstiger absetzen. Ein Fahrtenbuch zu führen, verlangt aber sehr viel Disziplin: Alle Fahrten müssen zeitnah, in geschlossener Form und lückenlos erfasst werden. Sie können dafür z. B. ein elektronisches Fahrtenbuch oder ein Papierfahrtenbuch verwenden, das es im Schreibwarenhandel gibt.



BEISPIEL: Ermittlung des Korrekturbetrags nach der Fahrtenbuchmethode

Ein Unternehmer nutzt den Firmenwagen auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Die gesamten Fahrtkosten für den Firmenwagen, die er steuerlich abgesetzt hat, betragen im Jahr 15.000 Euro. Insgesamt ist er mit dem Firmenwagen 20.000 Kilometer gefahren.

Sie entfallen auf folgende Fahrten:

- Betriebliche Fahrten: 14.000 km (= 70 Prozent),
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb: 2.000 km für 200 Fahrten à 10 km für Hinund Rückfahrt (= 10 Prozent),
- Privatfahrten: 4.000 km (= 20 Prozent).

Nach dem Verhältnis der Gesamtkosten zur Gesamtfahrleistung ergibt sich ein durchschnittlicher Kilometersatz von 0,75 Euro/km. Für die Privatfahrten ergibt sich somit nach der Fahrtenbuchmethode ein Korrekturbetrag von 3.000 Euro (4.000 km x 0,75 Euro/km).

Ermittlung des Korrekturbetrags für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:

| | Abgesetzte Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (2000 km x 0,75 Euro/km) | 1.500 Euro |
|---|--|------------|
| - | Entfernungspauschale (200 Fahrten x 5 km x 0,30 Euro/km) | 300 Euro |
| = | Korrekturbetrag, der dem Gewinn hinzuzurechnen ist | 1.200 Euro |



Umsatzsteuer und Firmenwagen

Für die Privatnutzung des Firmenwagens wird bei Unternehmer:innen, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, auch Umsatzsteuer fällig. Umsatzsteuerlich kann auch die 1-Prozent-Regelung angewandt werden. Davon dürfen aber pauschal 20 Prozent abgezogen werden, weil nicht alle Kosten vorsteuerabzugsberechtigt sind. Der verbleibende Betrag stellt die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Umsatzsteuer dar. Wird ein Fahrtenbuch geführt, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach den Kosten für die Privatnutzung, für die zuvor ein Vorsteuerabzug berücksichtigt wurde.



TIPP: Umsatzsteuer erhöht Korrekturbetrag

Sie müssen die ermittelte Umsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. in der Umsatzsteuerjahreserklärung erfassen und ans Finanzamt zahlen. Außerdem erhöht die ermittelte Umsatzsteuer den zu versteuernden Korrekturbetrag für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der 1-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode.

Ist die 1-Prozent-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode günstiger?

Wer seinen Firmenwagen steuerlich absetzt, hat – wie erwähnt – die Wahl zwischen der 1-Prozent-Regelung und der Fahrtenbuchmethode. Welche Methode steuerlich günstiger ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Hier eine Gegenüberstellung der Methoden zur Orientierung:



| 1-Prozent-Regelung | Fahrtenbuchmethode |
|--|---|
| Bei hoher Privatnutzung. | Bei geringer Privatnutzung. |
| Bei geringem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. | Bei hohem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. |
| Ein Fahrtenbuch zu führen, erfordert Disziplin. | Bei hohem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung und Kauf eines gebrauchten Fahr- zeugs. |
| | Geringe Gesamtkosten für den Firmenwagen. |



TIPP: Zweigleisig fahren

Unternehmer:innen haben ein Wahlrecht, ob sie den zu versteuernden Korrekturbetrag nach der 1-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln möchten. Dieses Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden. Hier empfiehlt es sich, zweigleisig zu fahren. Führen Sie also während des gesamten Jahres ein Fahrtenbuch, um möglichst viel der Kosten des Firmenwagens absetzen zu können. Vergleichen Sie am Ende des Jahres die Korrekturbeträge, die sich nach den beiden Methoden ergeben, und wählen Sie die für Sie steuerlich günstigere Methode.

Diese Besonderheiten gelten für Elektrofahrzeuge

Legen Sie sich als Unternehmer:in einen Elektro-Firmenwagen zu und ist dieser dem Betriebsvermögen zuzurechnen, können auch in diesem Fall sämtliche Kosten steuerlich abgesetzt werden. Bei der Ermittlung der Korrekturbeträge für die Privatnutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gelten für reine E-Fahrzeuge steuerliche Privilegien.

 Bruttolistenpreis mehr als 70.000 Euro (bei Anschaffung bis 31.12.2023: 60.000 Euro): Bei einem reinen Elektro-Firmenwagen ist bei der 1-Prozent-Regelung der inländische Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung nur mit der Hälfte anzusetzen. Das gilt für einen E-Firmenwagen, der in den Jahren 2019 bis 2030 angeschafft wird.



Bruttolistenpreis geringer als 70.000 Euro (bei Anschaffung bis 31.12.2023:
 60.000 Euro): Bei einem reinen Elektro-Firmenwagen ist bei der 1-Prozent-Regelung der inländische Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung nur mit einem Viertel anzusetzen. Das gilt für einen E-Firmenwagen, der in den Jahren 2019 bis 2030 angeschafft wird.

Wird die Fahrtenbuchmethode angewandt, ist die Abschreibung zur Ermittlung des Privatverbrauchs nur zu 50 bzw. 25 Prozent zu erfassen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind alle Kosten, die durch beruflich veranlasste Fahrten entstehen. Dazu gehören nicht nur die offensichtlichen Kosten wie Benzin oder Fahrkarten, sondern auch Abschreibungen auf das Fahrzeug, Versicherungen, Reparaturen und Parkgebühren, sofern die absolvierten Fahrten direkt mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Sie sind für jede:n Unternehmer:in also ein nicht unerheblicher Kostenfaktor. Umso wichtiger ist es für Sie, zu wissen, wie Sie diese Kosten steuerlich berücksichtigen können.

Kilometerpauschale und Entfernungspauschale

Es kommt vor, dass die Begriffe Kilometer- und Entfernungspauschale im Alltag synonym verwendet werden, dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Pauschalen, die nicht verwechselt werden sollten.

Entfernungspauschale – erste Tätigkeitsstätte

Die Entfernungspauschale, oft als Pendlerpauschale bezeichnet, ermöglicht es, Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abzusetzen. Sie beträgt 0,30 Euro pro Kilometer für die einfache Fahrt, unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich der Betrag auf 0,38 Euro pro Kilometer.



Die Entfernungspauschale kommt zur Anwendung, wenn Sie regelmäßig von Ihrem Wohnort zu Ihrer festen ersten Tätigkeitsstätte, also beispielsweise Ihrem Büro, Ihrer Praxis oder einem festen Kundenstandort, fahren.



BEISPIEL

Anna ist selbstständige Grafikdesignerin und fährt täglich 30 Kilometer zu ihrem Büro in der Stadt.

Ihre Entfernungspauschale berechnet sich wie folgt:

- Für die ersten 20 Kilometer: 20 km x 0,30 Euro = 6 Euro
- Für die restlichen 10 Kilometer: 10 km x 0,38 Euro = 3,80 Euro

Anna kann also täglich 9,80 Euro als Entfernungspauschale für ihre Fahrt zur Arbeit absetzen.

Kilometerpauschale

Die Kilometerpauschale deckt die beruflich veranlassten Fahrten ab, die nicht zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte stattfinden. Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zu Kund:innen, Lieferanten, Messen oder Weiterbildungen. Die Pauschale beträgt ebenfalls 0,30 Euro pro Kilometer, allerdings für die gesamte Strecke (Hin- und Rückfahrt).

Die Kilometerpauschale kommt zur Anwendung, wenn Fahrten aus beruflichen Gründen unternommen werden, die über den täglichen Weg zur festen Arbeitsstätte hinausgehen.



BEISPIEL

Max betreibt einen IT-Service und muss häufig zu Kund:innen fahren, um Vor-Ort-Serviceleistungen zu erbringen. An einem Tag fährt er zu drei verschiedenen Kund:innen mit einer Gesamtstrecke von 120 Kilometern.

Seine Kilometerpauschale berechnet sich wie folgt:

• *Gesamte Strecke: 120 km x 0,30 Euro = 36 Euro*

Max kann 36 Euro als Kilometerpauschale für seine Kundentermine an diesem Tag absetzen.



Steuerliche Absetzbarkeit von Fahrtkosten

Dokumentation und Nachweis

Die korrekte Dokumentation Ihrer Fahrtkosten ist entscheidend. Führen Sie ein manuelles Fahrtenbuch oder nutzen Sie die elektronische Variante, z. B. als App (achten Sie darauf, dass die App GoBD-konform ist), um alle beruflichen Fahrten akribisch festzuhalten. Wichtig dabei ist, dass ein Fahrtenbuch laufend und in geschlossener Form geführt wird. Das heißt, es muss die Fahrten (inkl. des am Ende erreichten Gesamtkilometerstands) vollständig und fortlaufend wiedergeben. Bewahren Sie zudem alle Belege sorgfältig auf.



TIPP: Mindestangaben Fahrtenbuch

Diese Angaben muss ein Fahrtenbuch mindestens enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen beruflich veranlassten Fahrt.
- Reiseziel, Reisegrund und aufgesuchte Geschäftspartner:innen.
- Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch ausreichend.

Fahrtkosten für Mitarbeiter:innen

Wenn Sie Mitarbeiter:innen beschäftigen, können auch deren Fahrtkosten steuerlich abgesetzt werden. Dies umfasst Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie beruflich bedingte Fahrten.



BEISPIEL

Ein IT-Startup erstattet seinen Entwickler:innen die Fahrtkosten für Kundenbesuche. Diese Kosten können vollständig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und mindern somit die Steuerlast des Unternehmens.



Fahrtkosten bei doppelter Haushaltsführung

Die doppelte Haushaltsführung spielt im deutschen Steuerrecht nicht nur für Angestellte, sondern auch für Selbstständige eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Fahrtkosten steuerlich geltend zu machen. Diese Regelung kommt zum Tragen, wenn Selbstständige aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt neben ihrem Hauptwohnsitz führen müssen. Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ermöglicht es, verschiedene Kosten als Betriebsausgaben abzusetzen. Darunter fallen insbesondere Fahrtkosten, Unterkunftskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen.

Damit die doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Berufliche Veranlassung:** Der zweite Haushalt muss aus beruflichen Gründen geführt werden. Das bedeutet, der Hauptgrund für die Beibehaltung des Zweitwohnsitzes liegt in der beruflichen Tätigkeit.
- **Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes:** Der Hauptwohnsitz, der in der Regel am Ort des Lebensmittelpunktes liegt, wird weiterhin beibehalten. Dies impliziert auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Hauptwohnsitzes.
- **Entfernung zur Arbeitsstätte:** Der Zweitwohnsitz muss sich in der Nähe der beruflichen Tätigkeitsstätte befinden und vom Hauptwohnsitz so weit entfernt liegen, dass er die tägliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz unzumutbar macht.

Absetzbare Kosten

Sobald die doppelte Haushaltsführung anerkannt ist, können Selbstständige verschiedene Kosten als Betriebsausgaben absetzen:

- **Fahrtkosten:** Die Kosten für die wöchentliche Heimfahrt zum Hauptwohnsitz können abgesetzt werden. Hier greift die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer für die einfache Strecke. Sollten mehrere Fahrten pro Woche anfallen, ist es ratsam, die steuerrechtlichen Obergrenzen und Regelungen zu beachten.
- **Unterkunftskosten:** Die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft am Zweitwohnsitz können abgesetzt werden, sofern diese angemessen sind. Hierzu zählen Miete und Nebenkosten.
- Verpflegungsmehraufwendungen: Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung können Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Diese Pauschalen sind gesetzlich festgelegt und variieren je nach Abwesenheitsdauer.



Eine sorgfältige Dokumentation und das Sammeln von Belegen sind essenziell, um bei einer möglichen Steuerprüfung die notwendigen Nachweise erbringen zu können. Dies umfasst Mietverträge, Quittungen für die wöchentlichen Heimfahrten sowie Belege für alle weiteren abgesetzten Kosten.



HINWEIS

Wenn für die Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz sowie für die Heimfahrten ein Dienstwagen genutzt wird, müssen die privaten Nutzungsanteile entsprechend versteuert werden. Die Regelungen hierzu sind komplex, und es empfiehlt sich, eine:n Steuerberater:in hinzuzuziehen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Kfz-Steuer

Die Zahl der zugelassenen Pkws in Deutschland steigt jedes Jahr weiter an. So gab es zum Januar 2024 rund 60,7 Millionen zugelassene Autos in Deutschland. Alle Autobesitzer:innen in Deutschland müssen Kfz-Steuer zahlen. Die Höhe der pauschalierten Steuer berechnet sich in Abhängigkeit von der Erstzulassung (Freibeträge), dem CO2-Anteil und zusätzlichen Kosten bei Benzinern und Dieselfahrzeugen pro angefangenen 100 Kubikzentimetern Hubraum. Um die Kfz-Steuer für Ihr Auto zu berechnen, nutzen Sie am besten den offiziellen **Kfz-Steuer-Rechner** des Bundesfinanzministeriums.



HINWEIS

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wird für Autos, die 2021 oder später zugelassen sind und einen hohen Spritverbrauch haben, eine höhere Kfz-Steuer fällig. Das liegt daran, dass sich der Zusatzbeitrag in Abhängigkeit vom CO2-Wert stufenweise erhöht.

Elektroautos

Elektroautos, mit einer Erstzulassung ab dem 18. Mai 2011 sind für einen Zeitraum von 10 Jahren von der Kfz-Steuer befreit. Diese Regelung gilt allerdings höchstens bis zum 31. Dezember 2030. Auch für umgerüstete Autos, die ab dem 18. Mai 2016 emissionsfrei unterwegs sind, gilt diese Sonderregelung. Für Hybridwagen gilt sie nicht. Sind die zehn Jahre abgelaufen, berechnet sich die Kfz-Steuer für Elektroautos nach der Gesamtmasse und es wird nur die Hälfte berechnet.



Kfz-Steuer absetzen

Abhängig davon, wie Sie bzw. Ihre Mitarbeiter:innen ein Auto nutzen, sind die Kosten für die Kfz-Steuer absetzbar. Grundsätzlich gilt: Die Nutzung des Pkws muss konkrete Auswirkungen auf das Einkommen bzw. den Lebensunterhalt haben, damit die Kosten steuerlich abgesetzt werden können.

Privat vs. beruflich genutztes Privatauto

- Privat: Bei Privatnutzung des Pkws liegt kein Einfluss auf die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts vor und dies wird als Privatvergnügen eingeordnet. Demnach ist die Anschaffung des Autos nicht zwingend für das Einkommen relevant und die Kfz-Steuer nicht absetzbar.
- **Beruflich:** Wird das Auto regelmäßig beruflich für Arbeitswege und Dienstreisen genutzt, kann bei Arbeitnehmer:innen die Pendlerpauschale angewendet werden. Der Staat erstattet durch diese indirekt die anfallende Kfz-Steuer.

Dienstfahrzeug

Unternehmer:innen und Selbstständige können die Kfz-Steuer von Dienstwagen vollständig abziehen. Das heißt, wenn Ihre Mitarbeiter:innen Dienstwagen haben, können Sie als Arbeitgeber:in die komplette Kfz-Steuer als Aufwendungen in den Betriebsausgaben absetzen. Bei privater und beruflicher Nutzung eines Dienstwagens ist der jeweilige Anteil wichtig. Es ist daher ratsam ein Fahrtenbuch zu führen, das alle Fahrten dokumentiert. Auf Nachfrage müssen Sie diese Dokumente dem Finanzamt zukommen lassen.



Beiträge für ADAC und TÜV steuerlich absetzen

Auf Unternehmer:innen und Selbstständige, die viel mit dem Auto unterwegs sind, kommen einige Kosten zu. Neben der Kfz-Steuer müssen alle 36 Monate bei Neuwagen oder alle 24 Monate bei älteren Pkws TÜV-Prüfungen durchgeführt werden. Auch eine Mitgliedschaft beim ADAC oder einem anderen Automobilclub kann sinnvoll sein.

In diesem Fall können Sie Ihren ADAC-Mitgliedsbeitrag absetzen

Automobilclubs sind oft der Retter in der Not. Wer kennt sie nicht, die "gelben Engel", die sie bei einem Autounfall auf der Autobahn abschleppen? Mit einer Mitgliedschaft sparen Sie einiges an Kosten und sind abgesichert. Als Selbstständige:r bzw. Unternehmer:in können Sie Ihren Mitgliedsbeitrag absetzen, wenn die Kosten betrieblich bedingt sind und eine private Nutzung ausgeschlossen ist. Trifft das zu, wird der Beitrag zu den Betriebskosten gezählt und die zu zahlende Einkommensteuer dadurch gemindert.

TÜV-Kosten absetzen

Bei den TÜV-Kosten gilt das Gleiche: Wird der Wagen beruflich genutzt, sind auch die TÜV-Kosten als Betriebskosten absetzbar. Das heißt, auch in diesem Fall minimiert sich der zu versteuernde Einkommenssteuerbetrag.

Weitere absetzbare Kosten

Hier eine Übersicht über Kosten, die Sie, wenn Sie einen Dienstwagen besitzen, als Betriebskosten absetzen können:

- Benzin
- Öl
- Reifen
- Parkgebühren
- Reparaturarbeiten
- TÜV

- Kfz-Steuer
- Kfz-Versicherung
- Finanzierungskosten
- Unfallkosten (inkl. Folgekosten wie bspw. Krankenhausaufenthalt)



Leasing

Viele Unternehmen nutzen bereits Leasingangebote, insbesondere im Zusammenhang mit Fahrzeugen. Doch was ist Leasing überhaupt? Und warum ist das aus Liquiditätssicht so interessant?

Der Begriff Leasing stammt vom englischen Begriff "to lease" (übersetzt: mieten oder pachten). Beim Leasing wird somit ein Gegenstand gemietet. Das Unternehmen erwirbt das Objekt also nicht, sondern nutzt dieses gegen ein Entgelt über einen bestimmten Zeitraum.

Typische Beispiele aus der Praxis sind insbesondere Fahrzeuge (zum Beispiel Firmenwagen oder auch Nutzfahrzeuge), Maschinen oder auch IT-Hardware (zum Beispiel Laptops).

Leasing oder Finanzierungsvertrag: Was ist der Unterschied?

Recht häufig werden Leasing- und Finanzierungsverträge miteinander verwechselt. Doch hier muss klar unterschieden werden Dabei sind die Eigentumsverhältnisse entscheidend.



BEISPIEL: Leasing

Unternehmen A least einen Neuwagen für vier Jahre. Monatlich fallen 250 Euro Leasingrate an. Nach Ablauf der vier Jahre wird der Wagen zurückgegeben.



BEISPIEL: Finanzierungsvertrag

Das Unternehmen A erwirbt einen Neuwagen und vereinbart mit dem Autohändler einen Finanzierungsvertrag. Auch hier fällt eine monatliche Zahlung an – allerdings von 600 Euro. Nach Ablauf der vier Jahre gehört das Auto dem Unternehmen.



Vorteile des gewerblichen Leasings

Die Anschaffung eines Fahrzeugs kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Das geht zulasten der Liquidität des Unternehmens. Vorteile des Leasings sind darum:

- Kein Verlust beim Verkauf des Fahrzeugs durch erheblich gesunkenen Gegenwert.
- Flexibilität und bessere Planbarkeit (z. B. mit Blick auf die Firmenwagen, die zukünftig tatsächlich benötigt werden).
- Zeitlich begrenzte Nutzung durch Leasing ermöglicht schnellere Nutzung eines anderen, moderneren Fahrzeugs.
- Möglichkeit des Austestens neuer technischer Entwicklungen wie Hybridmodelle oder E-Fahrzeuge.

Leasing steuerlich absetzen

Beim klassischen Leasing muss beachtet werden: Das Auto darf vom Leasingnehmer nicht bilanziert werden. Es wird dem Leasinggeber (Autohaus) zugerechnet. Damit darf auch nur das Autohaus das Fahrzeug bilanziell erfassen und beispielsweise Abschreibungen vornehmen.

Leasingraten absetzen

Die Leasingraten stellen beim Leasingnehmer Betriebsausgaben dar. Sie mindern also den Gewinn – und wirken damit steuermindernd. Das gilt beispielsweise auch für Sonderzahlungen.

Anders bei einem Autokauf mit Finanzierung: Hier erwirbt das Unternehmen das Fahrzeug gegen Ratenzahlung. Das Auto wird also dem Unternehmen zugerechnet und muss entsprechend auch bilanziert werden. Abschreibungen können in diesem Fall vorgenommen werden.



Höhe von Leasingraten

Wie hoch die Leasingraten sind, hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Automarke, dem Modell, dem Fahrzeugpreis u. v. m. ab.

Anders gesagt: Die Leasingrate für einen Audi A6 wird in der Regel höher sein als die Rate für einen Opel Corsa.

Was gibt es steuerlich zu beachten?

Entscheidend ist für die steuerliche Behandlung des Fahrzeugs die Zurechnung. Wird das Fahrzeug dem Leasingnehmer zugerechnet, dann muss er auch entsprechende bilanzielle Folgen beachten.

Wenn jedoch – wie beim klassischen Leasing – das Fahrzeug dem Leasinggeber (Autohaus) zugerechnet wird, dann werden die Leasingraten beim Leasingnehmer als Betriebsausgaben direkt abgezogen. Das Autohaus erfasst das Fahrzeug bilanziell. Die erhaltenen Leasingraten stellen für das Autohaus Betriebseinnahmen dar.

Zu beachten ist außerdem, dass auch bei Leasingfahrzeugen die Privatnutzung zu versteuern ist. Wenn Mitarbeiter:innen den Firmenwagen auch für private Fahrten nutzen dürfen, muss der geldwerte Vorteil ermittelt und versteuert werden.

Hierfür gibt es zwei Varianten:

- die 1-Prozent-Regelung oder
- das Fahrtenbuch.

Welche Methode Sie verwenden möchten, bleibt Unternehmer:innen überlassen. Ein Wechsel von einer zur anderen Methode ist aber jeweils nur zum Jahreswechsel möglich oder wenn der Firmenwagen unterjährig gewechselt wird.



HINWEIS: Geldwerter Vorteil - Neuregelung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Mit der seit 2020 geltenden Neuregelung dienen als Berechnungsgrundlage der Besteuerung rein elektrischer Fahrzeuge 25 Prozent des Listenpreises, bei Plug-in-Hybriden 50 Prozent des Listenpreises.



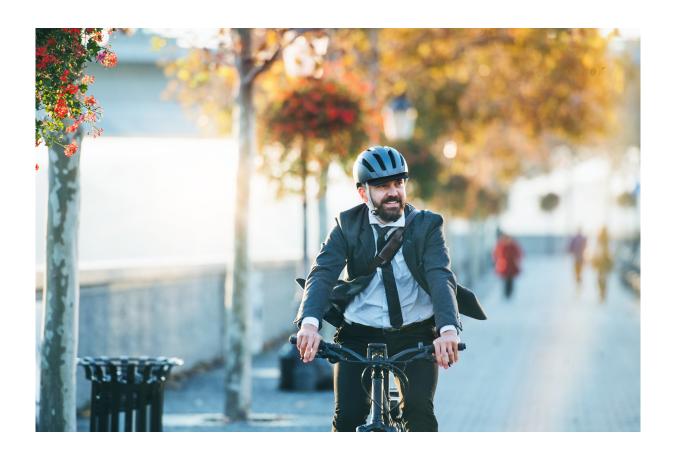
Diese Neuregelung gilt für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030 angeschafft werden bzw. wurden. Für Hybride gelten außerdem bestimmte Anforderungen:

- Kohlenstoffemission nicht höher als 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer,
- Reichweite (bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs) muss mind. 40 km betragen, ab 2022 60 km und ab 2025 80 km.

Nur eine der beiden Anforderungen muss für die Steuervergünstigung erfüllt sein.

E-Bikes und Fahrräder

Immer häufiger nutzen Unternehmer:innen ein Fahrrad oder E-Bike, um damit zur Arbeit zu fahren. Doch was ist hier steuerlich zu beachten? Können Betriebsausgaben geltend gemacht werden?





Für Unternehmer:innen kann es attraktiv sein, ein Fahrrad (statt Auto) zu nutzen. So fallen keine Benzinkosten an, die lange Parkplatzsuche bleibt erspart – gerade in belebten Innenstädten – und auch ein Stau ist schnell umfahren. Zudem ist diese Fortbewegungsmöglichkeit umweltbewusst und gesund. Die Anschaffung eines Fahrrads ist natürlich auch steuerlich zu beurteilen.

Welche Fahrräder können abgesetzt werden?

Fahrrad ist nicht gleich Fahrrad. Ob Citybikes, Rennfahrräder, Mountainbikes, Lastenfahrräder, Pedelecs oder auch E-Bikes – mittlerweile findet man im Fahrradhandel ein breites Angebot. Steuerlich ist entscheidend, ob es sich um ein Fahrrad handelt, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (Kfz) zugelassen ist.

Unterschieden wird also zwischen folgenden Kategorien:

- Fahrräder bzw. E-Bikes, die maximal 25 km/h fahren können, ohne verkehrsrechtliche Zulassung und
- E-Bikes, die schneller als 25 km/h fahren können und verkehrsrechtlich zugelassen sind.

E-Bikes, die verkehrsrechtlich zugelassen sind, werden steuerlich als Kraftfahrzeug behandelt. Das wirkt sich entsprechend steuerlich aus. Denn bei der Einordnung als "normale Fahrräder" gibt es andere Steuerbegünstigungen.

Wie kann man Fahrräder und E-Bikes von der Steuer absetzen?

Wenn Unternehmer:innen ein Fahrrad kaufen, um es für betriebliche Fahrten zu nutzen, dann handelt es sich um ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens – wenn es auch tatsächlich zum Betriebsvermögen zählt. Entscheidend ist der Umfang der betrieblichen Nutzung:



Wird das Fahrrad zwischen 10 Prozent und 50 Prozent betrieblich genutzt, spricht man vom sog. gewillkürten Betriebsvermögen. Dann bleibt die Entscheidung bei dem:der Unternehmer:in, ob das Fahrrad dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird.

Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 Prozent handelt es sich zwingend um Betriebsvermögen.

Wie kann die betriebliche Nutzung nachgewiesen werden?

Unternehmer:innen und Selbstständige sollten hier darauf achten, dass sie entsprechende Dokumentationen vornehmen. Ein Fahrtenbuch kann beispielsweise auch bei der Nutzung eines Fahrrads geführt werden.



HINWEIS

Der Betriebsausgabenabzug für die Anschaffung eines Fahrrads kommt nur dann in Betracht, wenn es zum Betriebsvermögen gehört.

Wird ein Fahrrad, das zum Privatvermögen gehört, für Fahrten zur Arbeit genutzt, dann können diese Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden.

Welche Kosten können abgesetzt werden?

Bei der Zuordnung eines Fahrrads zum Betriebsvermögen können die damit zusammenhängenden Kosten von der Steuer abgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Anschaffungskosten
- Wartungskosten
- Reparaturkosten
- Versicherungskosten
- Fahrtkosten



Wie werden E-Bikes und Fahrräder abgeschrieben?

Wie auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gilt: Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern können die Anschaffungskosten direkt abgeschrieben werden. Derzeit liegt die Grenze bei 800 Euro.

Bei teureren Rädern werden die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Hier wird laut der **AfA-Tabelle** regelmäßig von einer Nutzungsdauer von sieben Jahren ausgegangen.

Die Anschaffungskosten von E-Bikes werden wohl meistens höher sein. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden hier nur selten vorliegen. E-Bikes werden also in der Regel nicht sofort steuerlich abgesetzt. Für "normale" Fahrräder kommt der Sofortabzug jedoch durchaus in Betracht, wenn die Anschaffungskosten nicht zu hoch sind.



TIPP: Sofortabschreibung, lineare Abschreibung oder degressive Abschreibung?

Bei der Abschreibung des Fahrrads kann es von Vorteil sein, Steuerberatung in Anspruch zu nehmen. So kann die für das Unternehmen günstigste Variante ermittelt werden.

Wartungs- und Reparaturkosten können ebenfalls als Betriebsausgaben angesetzt werden, wenn das Fahrrad zum Betriebsvermögen gehört. Das gilt auch für Fahrtkosten.



HINWEIS

Wer über die Anschaffung eines Fahrrads nachdenkt, um es betrieblich/unternehmerisch zu nutzen, sollte an den Vorsteuerabzug beim Fahrradkauf denken (falls vorsteuerabzugsberechtigt).

Welche Regelungen gelten für E-Bikes bis bzw. über 25 km/h?

E-Bikes, die schneller als 25 km/h fahren können, werden verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge eingeordnet. Steuerlich heißt dies: Hier müssen die steuerlichen Regelungen für Firmenwagen angesetzt werden. Private Fahrten müssen dann also versteuert werden.



Fahrräder, die maximal 25 km/h fahren können, bleiben steuerfrei. Die Privatnutzung wird dann nicht ertragsteuerlich besteuert, selbst wenn es sich um ein E-Bike handelt. Diese Steuerbefreiungsregel gilt befristet bis 31.12.2030. Bei der Umsatzsteuer ist eine Privatnutzung jedoch sehr wohl zu besteuern, wenn das Fahrrad zum Unternehmensvermögen gehört und der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Es handelt sich dann um eine unentgeltliche Wertabgabe.

Darf ein E-Bike steuerfrei am Arbeitsort aufgeladen werden?

Der Akku eines E-Bikes muss immer wieder aufgeladen werden. Wenn Unternehmer:innen eine Ladestation am Arbeitsort betreiben und hier ihr E-Bike auch für private Zwecke aufladen, sind die Entnahmegrundsätze für den Strom zu beachten. Hier sollte eine Steuerberatung in Anspruch genommen werden, damit die steuerliche Behandlung des Ladestroms korrekt ermittelt werden kann.

Raumkosten

Besonders Unternehmer:innen und Selbständige, die viel von zu Hause aus arbeiten, können bei den Raumkosten ihre Steuerlast senken. Kosten für häusliche Arbeitszimmer und Homeoffice (Tagespauschale) bieten Möglichkeiten zur Ersparnis. Des Weiteren können Unternehmer:innen die Nebenkosten für gemietete Räumlichkeiten geltend machen.

Arbeitszimmer

Sind Sie selbständig tätig und arbeiten zu Hause im häuslichen Arbeitszimmer? Dann stellen Sie sich sicherlich die Frage, ob und in welcher Höhe Sie die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzen können. Die Frage ist berechtigt, vor allem,



wenn es um die Gewinnermittlung geht. Denn seit 2023 gelten in puncto Homeoffice neue Steuerspielregeln.

Was ist ein häusliches Arbeitszimmer?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum in Ihrer Privatwohnung oder Ihrem Haus, den Sie überwiegend, d. h. zu über 90 Prozent, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten nutzen. Büromäßige Arbeiten sind dabei Arbeiten gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer sowie organisatorischer oder künstlerischer Art.

Bei Ihrem Arbeitszimmer muss es sich außerdem um einen abgeschlossenen und abgetrennten Raum handeln, der von den Privaträumen getrennt ist, beispielsweise durch eine Tür. Die Einrichtung sollte sich auf das begrenzen, was zur Erledigung des beruflichen Zwecks notwendig ist.

Bestimmte Kosten für ein solches häusliches Arbeitszimmer können Sie auf verschiedene Weisen von der Steuer absetzen.

Arbeitszimmer absetzen: Grundvoraussetzungen

Präsentieren Sie dem Finanzamt die tatsächlichen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben, spielt das Finanzamt nur mit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Raum in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus muss ausschließlich betrieblich genutzt werden. Das bedeutet: Es liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor, wenn der Raum zu mehr als 10 Prozent für private Zwecke genutzt wird.

Handelt es sich bei dem Raum um ein Durchgangszimmer, um in andere private Räume zu gelangen, liegt steuerlich kein häusliches Arbeitszimmer vor.

Seit 2023 können Sie die Ausgaben für ein Arbeitszimmer nur dann steuerlich absetzen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigungen darstellt.

Kann das Finanzamt davon überzeugt werden, dass ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, sind die Kosten für dieses Arbeitszimmer nur absetzbar, wenn die Arbeitszimmer-



kosten getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).



BEISPIEL: Im Arbeitszimmer liegt der qualitative Schwerpunkt

Sie besprechen mit Kund:innen in der Einrichtung deren Wünsche. Im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt dann der Schwerpunkt, nämlich das Erstellen der Ablaufpläne und Bauzeichnungen. In diesem Fall liegt der Schwerpunkt und damit der Mittelpunkt der Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, selbst wenn die Gespräche mit den Kund:innen außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers länger dauern als die Umsetzung der Wünsche.



BEISPIEL: Gleichwertige Tätigkeiten in und außerhalb des Arbeitszimmers

Sind Sie bei Kund:innen vor Ort und im Arbeitszimmer tätig und das Finanzamt stuft diese Arbeiten qualitativ gleichwertig ein, dann spielt die zeitliche Komponente doch eine Rolle. In diesem Fall liegt in Ihrem Arbeitszimmer nur dann der Mittelpunkt, wenn die Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ausmacht.



TIPP: Kein Arbeitszimmer und trotzdem etwas von der Steuer absetzen

Nutzen Sie als Selbständige:r einen Raum zu Hause und das Finanzamt gelangt zur Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt sind, ist das steuerlich kein Beinbruch. In diesem Fall können Sie dem Finanzamt wenigstens die Tagespauschale von 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr präsentieren.

Wahlrecht beim Absetzen eines häuslichen Arbeitszimmers

Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer vor, dann haben Sie mehrere Wahlrechte. Sie können entweder alle im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer entstandenen Kosten als Betriebsausgaben absetzen, Sie beantragen die Jahrespauschale von 1.260 Euro oder Sie entscheiden sich für die Tagespauschale (in den Jahren 2020 bis Ende 2022 noch als Homeoffice-Pauschale bezeichnet) von 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr.



Welche Ausgaben für das Arbeitszimmer kann ich absetzen?

Gelingt Ihnen der Nachweis, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, stellt sich die Frage, welche Kosten Sie für das Büro absetzen dürfen. Die Antwort darauf lautet: Grundsätzlich alle direkt auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten (z. B. Reinigung, Tapete, Renovierung des betrieblich genutzten Raums) und alle anteilig dem Arbeitszimmer zuzurechnenden Kosten (z. B. anteilige Miete, anteilige Zinsen, anteilige Abschreibung, anteilige Kosten für Strom, Wasser, Heizung).

Liegen die direkten und die anteilig auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten über dem Betrag von 1.260 Euro im Jahr, müssen Sie die Belege als Nachweise zu Ihren Buchhaltungsunterlagen nehmen und aufbewahren.

Liegen die ermittelten tatsächlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer dagegen unter 1.260 Euro, sollte stattdessen die Jahrespauschale gewählt werden. Der Clou an der Jahrespauschale: Es müssen keine tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen werden.





Jahrespauschale

Haben Sie keine Lust, die Arbeitszimmerkosten aufwändig zu ermitteln, können Sie sich seit 2023 für die Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro entscheiden. Zu dieser Pauschale müssen Sie Folgendes wissen:

Sie können jedes Jahr erneut wählen, ob Sie die tatsächlichen Kosten für das Arbeitszimmer absetzen oder lieber die Jahrespauschale abziehen möchten.

Liegen die Voraussetzungen für die Jahrespauschale allerdings nicht für volle 12 Monate vor, mindert sich die absetzbare Jahrespauschale in jedem Monat um ein Zwölftel.



BEISPIEL: Kosten niedrig oder keine Lust, sie zu ermitteln

Die Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer liegen im gesamten Kalenderjahr vor. Sie ermitteln die direkten und die anteilig auf Ihr häusliches Arbeitszimmer entfallenden Kosten. Die Kosten betragen 890 Euro.

Oder Sie haben keine Lust, die Belege zu suchen und die tatsächlichen Kosten für das Arbeitszimmer zu ermitteln.

Folge: Sie können seit 2023 die Jahrespauschale wählen und so für das häusliche Arbeitszimmer 1.260 Euro ohne Nachweis absetzen.



BEISPIEL: Voraussetzungen nur für sieben Monate erfüllt

Die Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer (Mittelpunkt) liegen erst seit Juni eines Jahres vor. Sie ermitteln die direkten und die anteilig auf Ihr häusliches Arbeitszimmer entfallenden Kosten. Die Kosten betragen 890 Euro.

Folge: In diesem Fall könnten Sie nur eine Jahrespauschale in Höhe von 735 Euro (1.260 Euro x 7/12) absetzen. Hier sollten Sie also besser die tatsächlichen Kosten von 890 Euro für das Arbeitszimmer absetzen. In diesem Fall kann es aber sogar besser sein, statt des Betriebsausgabenabzugs für das häusliche Arbeitszimmer die neue Tagespauschale (früher als Homeoffice-Pauschale bezeichnet) zu wählen. Dann könnten Sie nämlich doch noch bis zu 1.260 Euro pro Jahr absetzen.



Mehrere Personen nutzen das Arbeitszimmer

Nutzen Sie und Ihr:e Ehegatt:in ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Voraussetzungen zum Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers und zum Mittelpunkt für jede:n Steuerzahler:in getrennt zu prüfen, wenn die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden sollen.

Hier gilt Folgendes:

- Bei der Zahlung von einem gemeinsamen Konto sind die grundstücksorientierten Aufwendungen (Abschreibung, Schuldzinsen, Miete) bei dem:der Nutzer:in nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar, wenn sie von ihm:ihr geschuldet werden.
- Die nutzungsorientierten Aufwendungen (z. B. für Energie, Wasser, Reinigung) können in voller Höhe steuerlich abgesetzt werden, soweit sie auf die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers entfallen.



BEISPIEL: Grundstücksorientierte oder nutzungsorientierte Kosten?

Sie sind verheiratet und Sie und Ihr:e Ehegatt:in nutzen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer (Nutzungsanteil jeweils 50 Prozent). Nur für Sie stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt dar. Die Gesamtaufwendungen für das Arbeitszimmer betragen 3.000 Euro für Miete und 1.000 Euro für Strom, Wasser und Gas. Die Kosten wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Mieter:in der Wohnung ist nur Ihr:e Ehegatt:in.

Folge: Sie können in diesem Fall entweder 500 Euro für das Arbeitszimmer absetzen (50 Prozent der nutzungsorientierten Kosten) oder Sie entscheiden sich für die Jahrespauschale von 1.260 Euro. Die 3.000 Euro Mietaufwendungen können Sie leider nicht anteilig absetzen, weil diese nur Ihr:e Ehegatt:in als Mieter:in schuldet.

Beantragen Sie und Ihr:e Ehegatt:in statt der tatsächlichen Kosten die Jahrespauschale von 1.260 Euro, dann ist die Jahrespauschale personenbezogen anzuwenden. Das bedeutet im Klartext: Sind für jeden Nutzenden die Voraussetzungen erfüllt, kann jeweils bis zu 1.260 Euro pro Jahr für das Arbeitszimmer abgesetzt werden. Eine Aufteilung in nutzungsorientierte und grundstücksorientierte Kosten findet hier nicht statt, weil bei der Jahrespauschale keine Kosten nachgewiesen werden müssen.



Tagespauschale

Stellt das Arbeitszimmer für Sie nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, kann das Finanzamt nicht überzeugt werden oder haben Sie schlichtweg keine Lust, Nachweise zu führen, können Sie alternativ zu den tatsächlichen Kosten oder zur Jahrespauschale auch die Tagespauschale wählen.

Die Tagespauschale bekommt jede:r, der:die in einer Arbeitsecke in der Küche oder am Wohnzimmertisch arbeitet. Sie können pauschal – also ohne Nachweis von Ausgaben – 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro als Betriebsausgaben absetzen. Die Pauschale ist an keine zeitliche Komponente gebunden. Selbst wenn Sie nur an den Wochenenden, an den Feiertagen oder in Ihrem Urlaub jeweils fünf Minuten am Tag betrieblichen Tätigkeiten nachgehen, können Sie diese Pauschale für die Arbeit im Homeoffice absetzen.



TIPP: Steuerrisiko Arbeitszimmer für Selbstständige

Die Tagespauschale anstatt der tatsächlichen Kosten oder der Jahrespauschale hat noch einen weiteren Vorteil: Es kann mit der Tagespauschale vermieden werden, dass bei einem Arbeitszimmer im Eigenheim das Finanzamt bei Verkauf des Eigenheims oder bei Aufgabe des Betriebs überraschend den Wertzuwachs für das häusliche Arbeitszimmer besteuert. Dieses Steuerrisiko droht, wenn ein häusliches Arbeitszimmer im Eigenheim vom Wert mehr als ein Fünftel des Werts für das gesamte Grundstück beträgt oder mehr als 20.500 Euro (§ 8 EStDV). In diesem Fall mutiert das Arbeitszimmer nämlich zum Betriebsvermögen. Und wird Betriebsvermögen verkauft oder der Betrieb aufgegeben, müssen die stillen Reserven versteuert werden. Bei Beantragung der Tagespauschale besteht dieses Risiko nicht.



Homeoffice

Arbeiten Sie für Ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auch zu Hause, egal ob im häuslichen Arbeitszimmer oder in einer Arbeitsecke, können Sie dem Finanzamt dafür Betriebsausgaben präsentieren. Beim Absetzen des Homeoffice haben Sie zwei Möglichkeiten. Entweder dürfen Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer abgezogen werden oder es winkt die Tagespauschale (bis 2023 auch als Homeoffice-Pauschale bekannt).

Können Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Ihr Raum zu Hause die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt und dass es sich bei diesem Raum um den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit handelt, haben Sie die folgenden beiden Möglichkeiten, wie Sie die Kosten für Ihr Homeoffice absetzen:

Sie ermitteln die tatsächlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer. Diese Kosten für das Homeoffice dürfen Sie dann zu 100 Prozent steuerlich absetzen.

Liegen die tatsächlichen Kosten für das Homeoffice unter 1.260 Euro oder haben Sie keine Lust, die Arbeitszimmerkosten aufwändig zu ermitteln, dann können Sie auch die 2023 neu eingeführte Jahrespauschale für Ihr Homeoffice absetzen.



TIPP: Tagespauschale nutzen

Alternativ zu den tatsächlichen Kosten für das Homeoffice oder zur Jahrespauschale können Sie auch die 2023 verbesserte Tagespauschale für die Arbeit im Homeoffice absetzen. Das sind 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr.

Tagespauschale (Homeoffice-Pauschale)

Haben Sie kein häusliches Arbeitszimmer oder keine Lust, die Kosten für ein Arbeitszimmer zu ermitteln, profitieren Sie seit 2020 von der sogenannten Tagespauschale (auch: Homeoffice-Pauschale). Im Jahr 2023 wurde hier kräftig nachgebessert. Betrug die Tagespauschale in den Jahren 2020 bis Ende 2022 noch 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro pro Jahr, beträgt sie seit 1. Januar 2023 pro Tag 6 Euro, maximal 1.260 Euro im Jahr.

Die Tagespauschale für die Arbeit im Homeoffice können Sie seit 2023 absetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



- Sie arbeiten an einem Tag teilweise im Homeoffice und teilweise bei Kund:innen, wobei Sie mehr als 50 Prozent im Homeoffice arbeiten.
- Sie arbeiten auch in betrieblichen Räumlichkeiten, haben dort aber nachweislich keinen anderen Arbeitsplatz, an dem Sie Ihre Arbeiten erledigen können.

Um die Tagespauschale für die Arbeit im Homeoffice absetzen zu können, brauchen Sie kein häusliches Arbeitszimmer. Es reicht aus, wenn Sie am Wohnzimmertisch, am Küchentisch oder in der Arbeitsecke im Schlafzimmer arbeiten.

Weder im Gesetz noch in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums findet sich ein Hinweis, wie lange Sie für Ihren Betrieb zu Hause arbeiten müssen. Es reicht damit praktisch aus, dass Sie fünf Minuten am Tag zu Hause arbeiten (betriebliche Mails checken, Angebot schreiben, betriebliche Telefonate führen), um für 210 Tage die Homeoffice-Pauschale von 6 Euro pro Tag (= 1.260 Euro im Jahr) absetzen zu können.



TIPP: Nachweise helfen, die Homeoffice-Pauschale problemlos abzusetzen

Hier empfiehlt es sich, dass Sie Aufzeichnungen führen, an welchen Tagen Sie welche Arbeiten für Ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit zu Hause erledigt haben. Es zählen auch Arbeiten am Wochenende, an Feiertagen oder in Ihrem Urlaub.

Homeoffice und Entfernungspauschale

Für die Strecke zwischen ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte können Sie 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer von der Steuer absetzen. Dies wird als Entfernungspauschale bezeichnet. Das gilt aber nur für die Fahrten, die Sie auch tatsächlich machen. Wenn Sie aus dem Homeoffice arbeiten, können Sie die Entfernungspauschale somit nicht geltend machen. Grundsätzlich gilt also: Entweder Homeoffice-Pauschale oder Entfernungspauschale.

Seit 2023 gibt es jedoch Ausnahmen: Arbeiten Sie an einem Tag im Homeoffice und fahren dann noch zu einem Kundentermin, können Sie unter Umständen beide Pauschalen absetzen. Entscheidende Voraussetzung ist dabei, dass Sie länger im Homeoffice waren, als die berufliche Auswärtstätigkeit gedauert hat.

Steht Ihnen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Sie ab 2023 die Kosten für das Homeoffice auch dann zusätzlich zur Entfernungspauschale absetzen, wenn Sie an einem Tag nicht überwiegend im Homeoffice waren, sondern mehr Zeit an der ersten Tätigkeitsstätte verbracht haben.





BEISPIEL: Homeoffice und Kundenbesuche an einem Tag

Sie arbeiteten im Jahr 2023 an 220 Tagen im Homeoffice. An 60 Tagen besuchten Sie zudem Kund:innen. Die Arbeiten zu Hause betragen an diesen Tagen mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit.

Folge: In diesem Fall dürfen Sie die Fahrtkosten plus die Pauschale für die Arbeit im Homeoffice absetzen. Hier empfiehlt es sich dringend, Aufzeichnungen zum Tagesablauf zu führen und dem Finanzamt im Zweifel vorzulegen.

Homeoffice und Dienstwagen

Wenn Sie Ihren Dienstwagen auch privat nutzen, müssen Sie dies entsprechend versteuern. Meist geschieht dies durch die sogenannte 1-Prozent-Regelung. Danach müssen Sie monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises des Dienstwagens versteuern. Hinzu kommen 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dabei geht das Finanzamt pauschal davon aus, dass Sie mindestens 15-mal im Monat mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pendeln.

Ist dies nicht der Fall, beispielsweise weil Sie regelmäßig aus dem Homeoffice arbeiten, entsteht Ihnen ein finanzieller Nachteil. Dann lohnt es sich, eine steuerliche Einzelbewertung Ihrer Fahrten vorzunehmen. In diesem Fall rechnen Sie Ihre Fahrten nicht pauschal ab, sondern versteuern jede Fahrt einzeln mit einem Berechnungssatz von 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises Ihres Dienstwagens pro Entfernungskilometer.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn Sie keine erste Tätigkeitsstätte haben. In diesem Fall wird Ihr Dienstwagen nur nach der 1-Prozent-Regelung versteuert. Eine zusätzliche Versteuerung pro Entfernungskilometer entfällt.



Welche Kosten kann ich mit der Tagespauschale steuerlich absetzen?

Die als Betriebsausgaben absetzbare Pauschale für die Arbeit im Homeoffice soll den Mehraufwand für Strom, Gas, Öl und Wasser abgelten. Tatsächliche Kosten müssen allerdings nicht nachgewiesen werden. Im Umkehrschluss bedeutet das aber, dass Sie folgende Ausgaben für die Arbeit im Homeoffice zusätzlich zur Pauschale absetzen dürfen:

- Ausgaben für den Kauf von betrieblichen Arbeitsmitteln (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl, Regal, PC, Drucker).
- Ausgaben für betrieblich geführte Telefonate über den privaten Telefonanschluss.

Im Gegensatz zur Homeoffice-Pauschale müssen diese zusätzlich absetzbaren Kosten grundsätzlich nachgewiesen werden. Doch auch hier gibt es Vereinfachungen.

Arbeitsmittel für die Arbeit im Homeoffice absetzen

Neben der Pauschale von bis zu 1.260 Euro (2020 bis Ende 2022: 600 Euro) im Jahr dürfen Sie auch Ausgaben für den Kauf von betrieblichen Arbeitsmitteln gewinnmindernd absetzen. Gemeint sind vor allem der Kauf eines Schreibtisches fürs Homeoffice, der Kauf eines Bürostuhls, eines Regals, eines Laptops oder der Kauf eines Kopierers oder eines Druckers.

Telefonkosten für die Arbeit im Homeoffice absetzen

Nutzen Sie für betriebliche Telefonate zu Hause Ihren privaten Telefonanschluss, dürfen Sie natürlich die Kosten für diese betrieblichen Telefonate steuerlich zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale absetzen. Hier haben Sie die folgenden zwei Möglichkeiten:

- **Tatsächliche Kosten:** Sie ermitteln die tatsächlichen betrieblichen Telefonkosten anhand der Telefonrechnung mit Einzelverbindungsnachweis.
- Vereinfachung: Sie setzen pauschal 20 Prozent der privaten Telefonrechnung als Betriebsausgaben ab, maximal jedoch 20 Euro im Monat.



Weitere Punkte aus der Praxis

Folgende Punkte sind spannend für Sie zu wissen:

- Mehrere Personen in einem Homeoffice: Wenn mehrere Personen im Homeoffice arbeiten und die Voraussetzungen erfüllen, kann jede:r die Pauschale für die Arbeit im Homeoffice bis zum Höchstbetrag absetzen. Das gilt selbst dann, wenn die tatsächlichen Kosten für Wasser, Strom, Gas oder Öl deutlich niedriger ausfallen als die Homeoffice-Pauschale für mehrere Personen.
- Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale: In einem Kalenderjahr müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer oder die Pauschale für die Arbeit im Homeoffice absetzen wollen. Beides geht nicht.
- **Zweitwohnung aus betrieblichen Gründen:** Bei einer doppelten Haushaltsführung kann für die Steuerjahre 2020 bis Ende 2022 die Pauschale für die Arbeit im Homeoffice von bis zu 600 Euro zusätzlich zu den Unterkunftskosen abgesetzt werden. Ab 2023 ist dies nicht mehr möglich.
- **Nebenberuflich selbständig:** Arbeitnehmer:innen, die nebenberuflich selbständig sind, können die Pauschale nicht doppelt abziehen. Sie ist personenbezogen. Die Pauschale kann aber aufgeteilt werden.
- **Aufzeichnungspflichten:** Damit Sie die Pauschale für die Arbeit im Homeoffice problemlos absetzen können, empfehlen sich Aufzeichnungen, die in geeigneter Form glaubhaft zu machen sind.

Nebenkosten

Nutzen Sie als Selbständige:r Räume betrieblich und Ihnen werden von dem:der Vermieter:in Nebenkosten in Rechnung gestellt, dürfen Sie bei der Steuer solche Nebenkosten absetzen. Hier ein Überblick, welche Besonderheiten beim Betriebsausgabenabzug für Nebenkosten zu beachten sind.



Grundsätze

Mieten Sie für Ihren Betrieb eine Wohnung, ein Appartement oder eine Lagerhalle an, wird der:die Vermietende im Mietvertrag eine Kaltmiete und gesondert Nebenkosten ausweisen. Gesetzliche Grundlagen und Verjährungsfristen zur Nebenkostenabrechnung finden Sie in § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei den monatlichen Zahlungen der Nebenkosten handelt es sich um Abschlagszahlungen.

Im folgenden Jahr muss der:die Vermietende dann eine Nebenkostenabrechnung erstellen. Diese ist formell ordnungsgemäß, wenn folgende Mindestangaben enthalten sind:

- die Zusammenstellung der gesamten Nebenkosten (wenn mehrere Mietende im Gebäude leben),
- Angaben und Erläuterungen zum berücksichtigten Verteilerschlüssel,
- die detaillierte Ermittlung des Anteils des:der Mietenden,
- der Abzug der bereits von dem:der Mietenden geleisteten Vorauszahlungen.



TIPP: Verjährungsfrist beachten

Schafft es der:die Vermietende nicht, die Nebenkostenabrechnung bis zum Ende des nächsten Jahres zu erstellen und Ihnen zu überreichen, müssen Sie die festgesetzte Nachzahlung grundsätzlich nicht mehr leisten.

Welche Nebenkosten sind steuerlich absetzbar?

Nutzen Sie die angemieteten Räumlichkeiten oder Lagerräume ausschließlich betrieblich (mindestens zu 90 Prozent), können Sie 100 Prozent der Nebenkosten als gewinnmindernde Betriebsausgaben absetzen.



Nebenkosten: Weitere Punkte aus der Praxis

Möchten Sie Nebenkosten absetzen, ist das grundsätzlich kein Problem. Und trotzdem tauchen in der Praxis immer wieder Fragen auf. Hier einige typische Punkte:

• Mietvorauszahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung: Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung, gilt grundsätzlich das strenge Zu- und Abflussprinzip. Haben Sie also mit dem:der Vermietenden Mietvorauszahlungen vereinbart, können Sie die Miete und die Nebenkosten in dem Jahr absetzen, in dem bei Ihnen die Zahlungen abgeflossen sind.

Ausnahme: Da wiederkehrende Ausgaben vorliegen, können Sie Miete und Nebenkosten erst im nächsten Jahr absetzen, wenn die Mietzahlung innerhalb eines Zehntageszeitraums vor dem Jahreswechsel geleistet wird.

Beispiel 1: Zahlung der Miete und Nebenkosten für Januar 2024 (fällig am 2. Januar 2024) am 2. Dezember 2023.

Folge: Bei Einnahmen-Überschussrechnung können Sie die Zahlungen für Miete und Nebenkosten als Betriebsausgaben 2023 absetzen.

Beispiel 2: Zahlung der Miete und Nebenkosten für Januar 2024 (fällig am 2. Januar 2024) am 28. Dezember 2023.

Folge: Da die Zahlungen innerhalb des 10-Tageszeitraums vor dem Jahreswechsel und Fälligkeit geleistet wurden, können Sie die Zahlungen im Jahr 2024 als Betriebsausgabe absetzen.

- Mietvorauszahlungen bei Bilanzierung: In diesem Fall müsste eigentlich eine aktive Rechnungsabgrenzung durchgeführt werden. Die Mietvorauszahlung wirkt sich dadurch bei Bilanzierung erst im Jahr 2024 als Betriebsausgabe aus. Auch die Nebenkosten können Sie im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung erst im Jahr 2024 absetzen. Handelt es sich allerdings um Bagatellfälle (Abgrenzungsbetrag ist nicht höher als 800 Euro), kann ausnahmsweise auf die aktive Rechnungsabgrenzung verzichtet werden. Sie haben hier also ein Wahlrecht, in welchem Jahr Sie die Nebenkosten absetzen möchten. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen.
- **Nebenkosten für häusliches Arbeitszimmer:** Nutzen Sie für Ihre selbständige Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeiten darstellt, können Sie die anteilig auf diesen Raum entfallenden Nebenkosten absetzen. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten



macht jedoch nur Sinn, wenn die Arbeitszimmerkosten im Jahr mehr als 1.260 Euro betragen. Ist das nicht der Fall, empfiehlt es sich, den Abzug der neuen Jahrespauschale für das Arbeitszimmer in Höhe von 1.260 Euro geltend zu machen. Dann können Sie die Nebenkosten nicht mehr zusätzlich als Arbeitszimmerkosten absetzen.

• Miete und Nebenkosten getrennt aufzeichnen und verbuchen: Eine getrennte Aufzeichnung macht immer dann Sinn, wenn es aufgrund aller Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG zu einem höheren Gewerbeertrag kommt. Denn die Nebenkosten können Sie gewerbesteuerlich immer zu 100 Prozent absetzen. Diese unterliegen nicht der Hinzurechnung.



TIPP: Freibetrag beachten

Liegen alle anteiligen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG (Zinsen, Miete für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, Lizenzen) unter dem Freibetrag von 200.000 Euro, kommt es insgesamt zu keiner Hinzurechnung. In diesem Fall brauchen die Miete und die Nebenkosten nicht getrennt voneinander aufgezeichnet bzw. verbucht werden.





Benefits für Mitarbeiter:innen

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Geldwerte Vorteile und Betriebsveranstaltungen sind starke Werkzeuge der Mitarbeiterbindung. Über Freibeiträge und Freigrenzen können außerdem viele der Kosten hierfür steuerlich relevant werden. In den folgenden Kapiteln können Sie sich genauer über die steuerliche Behandlung von geldwerten Vorteilen und Bestriebsveranstaltungen informieren.

Geldwerter Vorteil

In Zeiten des Fachkräftemangels werden Angebote wie Firmenrabatte, ein ÖPNV-Zuschuss oder Unterstützungen zur Gesundheitsförderung immer wichtiger. All das sind Benefits, die viele Unternehmen ihren Arbeitnehmenden anbieten. Das steigert die Attraktivität als Arbeitgeber:in und kann potenzielle Bewerber:innen dazu bringen, sich für das Unternehmen zu entscheiden. Steuerrechtlich werden Förderungen wie diese als geldwerte Vorteile bezeichnet.

Was ist ein geldwerter Vorteil?

Zu geldwerten Vorteilen zählen alle Waren und Dienstleistungen bzw. Sachleistungen, die Arbeitgeber:innen ihren Mitarbeiter:innen vergünstigt oder kostenlos zur Verfügung stellen. Das kann bspw. ein Dienstwagen, Unterstützung in der Kinderbetreuung oder ein ÖPNV-Zuschuss sein.

Gemäß § 8 EStG handelt es sich hierbei um Einnahmen, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Demnach werden geldwerte Vorteile steuerrechtlich wie Lohn behandelt. Das heißt, geldwerte Vorteile oder Sachleistungen, die von Arbeitgeber:innen ganz bzw. in Teilen übernommen werden, zählen zum Arbeitslohn und haben die gleichen Grundsätze. Die Vergünstigungen und Unterstützungen werden allerdings nicht mit dem Lohn verrechnet, sondern sind zusätzliche, freiwillige Bereitstellungen.



Geldwerte Vorteile versteuern

Die Versteuerung geldwerter Vorteile bringt einige Herausforderungen mit sich. Aufgrund der unterschiedlichen Freigrenzen bzw. Freibeträge und regelmäßigen Änderungen ist die Abrechnung nicht ganz einfach. Außerdem werden für die Abrechnung alle Unterlagen, wie z. B. Rechnungen und Verträge benötigt.

Nutzen geldwerter Vorteile

Geldwerte Vorteile sind sowohl für Arbeitgeber:innen als auch Arbeitnehmer:innen attraktiv. Beide Parteien können von niedrigeren Steuern und Abgaben profitieren.

Geldwerte Vorteile bieten Unternehmen folgenden Nutzen:

- Steuerrechtliche Vorteile
- Die Attraktivität als Arbeitgebermarke wird gesteigert
- Stärkung der Mitarbeiterbindung
- Mögliche Motivations- und Leistungssteigerung der Mitarbeiter:innen durch entgegengebrachte Wertschätzung
- Mitarbeiter:innen sind ausgeglichener und gesünder, wenn sie bspw. gesundheitsfördernde Zusatzleistungen in Anspruch nehmen
- Angebote, wie eine betriebliche Altersvorsorge, bieten Mitarbeiter:innen Sicherheit

Freibeträge und Freigrenze beachten

Einige geldwerte Vorteile haben individuelle Freibeträge bzw. Freigrenzen. Das heißt: Bis zu einem bestimmten Betrag sind Zusatzleistungen für Arbeitgeber:innen steuerfrei.

Der Rabattfreibetrag liegt beispielsweise bei 1.080 Euro. Demnach können Arbeitnehmer:innen jährlich Produkte oder Dienstleistungen der eigenen Firma bis zu einem Betrag von 1.080 Euro steuerfrei erhalten. Überschreiten Arbeitnehmer:innen den Freibetrag, muss die Differenz versteuert werden.





HINWEIS

Steuerrechtlich wird zwischen Freibetrag und Freigrenze unterschieden. Bei Überschreiten eines Freibetrags müssen lediglich die Differenz versteuert und Sozialabgaben geleistet werden. Wird eine Freigrenze überschritten, ist der Gesamtbetrag des geldwerten Vorteils steuer- und abgabepflichtig.

Andere geldwerte Vorteile sind immer steuerfrei oder immer steuerpflichtig. Hier finden Sie eine Auflistung einiger geldwerter Vorteile mit den entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen.

| Art des geldwerten Vorteils | Regelung |
|--|---|
| Allgemeiner Freibetrag (Sachbezüge) | 50 Euro pro Jahr |
| Gesundheitsfördernde Maßnahmen | Freibetrag: 600 Euro pro Jahr |
| Betriebs-/Weihnachtsfeier | Freibetrag: 110 Euro (max. zwei Feiern pro Jahr) |
| Essen | Freibetrag: 4,13 Euro (pro Mittagessen) + zusätzlich optional 3,10 Euro vom dem:der Arbeitgeber:in |
| Geschenk (persönlicher Anlass wie bspw. Geburtstag) | Freigrenze: 60 Euro pro Monat |
| Kinderbetreuung nicht schulpflichtiger Kinder | Immer steuerfrei |
| IT-Leihausstattung | Immer steuerfrei |
| Berufsbedingte Umzüge | Immer steuerfrei |
| Firmenwagen | Bei privater Nutzung muss dieser Anteil versteuert werden. |
| Arbeitskleidung | Steuerfrei, wenn Kleidung für die Arbeit aus Sicherheits- oder Hygienegründen notwendig ist. Steuerpflichtig, wenn Kleidung auch privat getragen werden kann. |



Betriebsveranstaltung

Ob Weihnachtsfeier, Firmenjubiläum oder Sommerfest: Betriebsfeiern sind für Unternehmen eine gute Gelegenheit, sich bei ihren Mitarbeiter:innen für die gemeinsame Arbeit zu bedanken. Und die Kosten für das Fest können die Betriebe steuerlich absetzen. Dabei gilt es jedoch einiges zu beachten.

Weihnachtsfeier, Firmenfeier, Betriebsausflug: Was gilt als Betriebsveranstaltung?

Von einer Betriebsveranstaltung spricht man dann, wenn die Feier betrieblich ist. Veranstaltet wird sie von dem:der Arbeitgeber:in oder vom Betriebs- bzw. Personalrat. Die Teilnehmenden sind überwiegend die eigenen Arbeitnehmenden und ggf. deren Begleitpersonen.





Wichtig ist der gesellige Charakter der Veranstaltung. Eine reine Geschenkübergabe reicht also nicht aus. Auch ein besonderer Anlass macht die Zusammenkunft zu einer Betriebsveranstaltung – z. B. das Firmenjubiläum, die Weihnachtsfeier und der Betriebsausflug.

Bedingungen für eine steuerfreie Betriebsfeier

Damit die Teilnahme am Fest für die Arbeitnehmer:innen lohnsteuerfrei bleibt, sind drei Bedingungen zu erfüllen:

- Die Teilnahme muss grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen offenstehen,
- pro Jahr sind maximal zwei Veranstaltungen steuerlich begünstigt und
- es gilt eine Obergrenze von 150 Euro pro Teilnehmer:in.

Maximal zwei Veranstaltungen

Pro Kalenderjahr sind zwei Betriebsveranstaltungen lohnsteuerfrei. Die Begrenzung bezieht sich nicht auf die Veranstaltung, sondern auf die Arbeitnehmenden. Das heißt: Ein:e Arbeitnehmer:in kann pro Kalenderjahr an zwei steuerlich begünstigten Feiern teilnehmen. Ab der dritten Betriebsveranstaltung gilt dann die Lohnsteuerpflicht. Wenn Arbeitnehmende aufgrund ihrer dienstlichen Funktion an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen, zählt der auf sie entfallende Kostenanteil nicht als Arbeitslohn. Besucht also z. B. die Geschäftsführerin eines großen Unternehmens die Weihnachtsfeiern der verschiedenen Abteilungen, gilt für sie die Obergrenze nicht.

Ab der dritten Betriebsveranstaltung gilt der Kostenanteil für die Teilnahme als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Aber: Die zeitliche Reihenfolge ist hier nicht entscheidend.
Arbeitgebende können selbst bestimmen, für welche zwei Veranstaltungen im Jahr sie
die steuerliche Begünstigung nutzen möchten. So haben sie die Möglichkeit, für die Betriebsveranstaltung mit den niedrigsten Kosten Lohnsteuer abzuführen.

Freibetrag von 150 Euro

Damit die Teilnahme lohnsteuerfrei bleibt, dürfen die Kosten pro Arbeitnehmer:in die Höchstgrenze von 150 Euro nicht überschreiten. Grundlage für die Berechnung sind



dabei die Bruttoausgaben für das Betriebsfest, also einschließlich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben zählen z. B. Speisen und Getränke, Fahrtkosten sowie Aufwendungen für Musik und den äußeren Rahmen.

Betriebsveranstaltung absetzen

Um eine Betriebsveranstaltung steuerlich korrekt abzusetzen, müssen Sie die Zuwendungen pro Arbeitnehmer:in berechnen. Dazu gehen Sie in drei Schritten vor:

- 1. Zählen Sie alle Ausgaben für die Veranstaltung zusammen (inklusive Umsatzsteuer). Nicht zu berücksichtigen sind die Selbstkosten von Arbeitgeber:innen. Dazu gehören z. B. die Buchhaltungskosten zur Erfassung der Aufwendungen oder die Ausgaben für den Wasserverbrauch in den eigenen Räumen.
- 2. Ermitteln Sie auf dieser Grundlage die Zuwendungen pro Kopf. Teilen Sie dazu die Gesamtkosten durch die Anzahl der Teilnehmer:innen. Es zählen alle Personen, die bei der Veranstaltung anwesend waren. Die Anzahl der Einladungen oder Anmeldungen ist für die Berechnung unerheblich.
- 3. Im letzten Schritt ermitteln Sie die Kosten pro Arbeitnehmer:in. Wenn Begleitpersonen bei der Betriebsveranstaltung dabei waren, sind ihre Pro-Kopf-Ausgaben dem bzw. der jeweiligen Arbeitnehmenden zuzurechnen. Vorsicht: Hierdurch kann der Freibetrag von 150 Euro überschritten werden.



HINWEIS: Betriebsfeier mit Minijobber:innen

Auch Minijobber:innen müssen zu einer Betriebsveranstaltung eingeladen werden. Auf die Verdienstgrenze hat die Zuwendung keinen Einfluss: Bis zum Freibetrag von 150 Euro ist die Zuwendung steuerfrei. Beträge, die über die Freigrenze hinausgehen und pauschal mit 25 Prozent versteuert werden, gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.



BEISPIEL

Eine Firma lädt die Belegschaft mit Begleitpersonen zu einer Weihnachtsfeier ein. Die Gesamtkosten betragen 8.000 Euro. Insgesamt haben 50 Arbeitnehmer:innen teilgenommen, 30 von ihnen hatten eine Begleitperson dabei. Pro Kopf betragen die Aufwendungen also 100 Euro:

8.000 Euro (Gesamtkosten) : 80 (Anzahl Teilnehmer:innen) = 100 Euro (Kosten pro Kopf)



Pro Kopf liegen die Kosten zwar unter 150 Euro. Aber für die Berechnung des Freibetrags schlägt das Finanzamt der Zuwendung an den:die Arbeitnehmer:in auch die Kosten für die Begleitperson hinzu. Die Betriebsveranstaltung ist also nur für die 20 Arbeitnehmenden lohnsteuerfrei, die ohne Begleitung an der Weihnachtsfeier teilgenommen haben. Die Zuwendungen der 30 Arbeitnehmenden, die mit Begleitperson am Fest teilgenommen haben, betragen insgesamt 200 Euro und überschreiten damit den Freibetrag.

Ausgaben übersteigen den Freibetrag

Bis zum Freibetrag von 150 Euro ist die Zuwendung an die Arbeitnehmenden steuerfrei – für alles, was darüber hinausgeht, muss der:die Arbeitgeber:in Lohnsteuer abführen.

Im oben genannten Beispiel sind das 50 Euro pro Arbeitnehmer:in:

200 Euro (Kosten Arbeitnehmer:in + Begleitperson) – 150 Euro (Freibetrag) = 50 Euro

Wie muss der Differenzbetrag versteuert werden?

Der Betrag, der die Freigrenze übersteigt, ist lohnsteuerpflichtig. Arbeitgeber:innen haben zwei Möglichkeiten diesen Differenzbetrag zu versteuern:

- Versteuerung nach dem individuellen Lohnsteuersatz des:der Arbeitnehmer:in.
- Lohnsteuerpauschalierung von 25 Prozent: Die pauschale Besteuerung ist nur möglich, wenn die Veranstaltung allen Arbeitnehmenden der Firma offensteht. Für Arbeitgeber:innen kann diese Option von Vorteil sein, da in diesem Fall keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden müssen.

Abschreibungen

Für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sowieso Anschaffungskosten gibt es steuerliche Regelungen bei der Abschreibung. Wie diese Ihnen helfen können, Ihren Gewinn und Ihre Steuerlast zu optimieren, lesen sie auf den folgenden Seiten.



Anschaffungskosten

Der Begriff der Anschaffungskosten als Bewertungsmaßstab ist im Steuerrecht allgegenwärtig, denn wenn Wirtschaftsgüter erworben werden, müssen diese mit den Anschaffungskosten buchhalterisch erfasst werden. Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, was eigentlich alles zu den Anschaffungskosten gehört und wofür diese Größe im Steuerrecht genau ermittelt werden muss?

Begriff der Anschaffungskosten

Das Steuerrecht kennt keine eigene Definition der Anschaffungskosten. Vielmehr greift es hier auf die handelsrechtliche Definition zurück (§ 255 Abs. 1 HGB):

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Aufwendungen einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch nachträgliche Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten. Preisminderungen, die dem jeweiligen Vermögensgegenstand (steuerrechtlich: Wirtschaftsgut) einzeln zugerechnet werden können, sind von den Anschaffungskosten abzusetzen. Werden Wirtschaftsgüter nicht erworben, sondern selbst hergestellt, spricht man übrigens von Herstellungskosten.

Berechnung der Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten werden nach dem folgenden Schema berechnet:

Anschaffungspreis

- + Anschaffungsnebenkosten
- Anschaffungspreisminderungen
- + nachträgliche Anschaffungskosten
- = Anschaffungskosten



Anschaffungsnebenkosten

Als Anschaffungsnebenkosten können beispielsweise Montagekosten, Frachtkosten oder Verpackungskosten anfallen. Anschaffungsnebenkosten erhöhen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes immer dann, wenn sie dem Vermögensgegenstand einzeln zuzurechnen sind.

Anschaffungspreisminderungen

Direkt zurechenbare Anschaffungspreisminderungen fallen regelmäßig in Form von Rabatten und Skonti an. Rabatte gibt es standardmäßig in Form von Mengen- oder Treuerabatten. Diese werden sofort bei Kauf vom Erwerbspreis abgezogen. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt, darf dies oft unter Abzug eines gewissen Prozentsatzes für Skonto erfolgen. Auch die gewährten Skonti bei Einkauf vermindern die Anschaffungskosten.

Nachträgliche Anschaffungskosten

Grundsätzlich können Anschaffungskosten vor, aber auch nach dem tatsächlichen Anschaffungszeitpunkt anfallen. Fallen nachträglich Aufwendungen an, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen, nennt man diese Kosten nachträgliche Anschaffungskosten.

Umsatzsteuer und Anschaffungskosten

Die Vorsteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten, wenn diese für den:die Unternehmer:in abziehbar ist. Das heißt, für die Berechnung sind im Regelfall die Nettokosten ausschlaggebend. Bei Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wie z. B. bei Kleinunternehmer:innen, gehört die Vorsteuer mit zu den Anschaffungskosten.



Anschaffungskosten beim Anlagevermögen

Anlagegüter, also Gegenstände, die dem Betrieb langfristig dienen sollen, wirken sich nicht sofort bei der Anschaffung steuermindernd aus. Diese Wirtschaftsgüter werden erst über die Nutzungsdauer in Form von Abschreibungen zum Aufwand, der sich gewinn- und somit steuermindernd auswirkt. Unter Abschreibungen versteht man die Verteilung der Anschaffungskosten (Bemessungsgrundlage für die Abschreibung) über den Zeitraum der Nutzung.

Ermittlung der steuerlichen Abschreibung für Wirtschaftsgüter

Im Steuerrecht werden Abschreibungen als Absetzungen für Abnutzungen (kurz AfA) bezeichnet. Steuerrechtlich gibt es mehrere Arten, wie Abschreibungen standardmäßig berechnet werden können. Der nach Abschreibung verbleibende Wert der Anschaffungskosten wird buchhalterisch Buchwert genannt.

Lineare Abschreibung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG

Lineare Abschreibung bedeutet, dass die Anschaffungskosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt werden. Der Betrag, der jährlich abgeschrieben wird, bleibt also über die Nutzungsdauer gleich. Die Abschreibungsbeträge stellen dann Aufwand dar, der den Gewinn und somit die Steuerlast mindert. Die lineare Abschreibung kann sowohl für abnutzbare bewegliche als auch unbewegliche Wirtschaftsgüter genutzt werden.

Degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 2 EStG

Bei der degressiven Abschreibung handelt es sich um die Abschreibung in Form fallender Jahresbeträge. Hierbei wird ein fester Abschreibungssatz zunächst von den Anschaffungskosten und in den folgenden Jahren vom jeweils verbleibenden Restbuchwert steuermindernd angesetzt.



Die degressive Abschreibung ist – sofern sie in den jeweiligen Veranlagungsjahren erlaubt ist – für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter ansetzbar.

Im Zuge des Wachstumschancengesetzes wurde die degressive Abschreibung zeitlich befristet wieder eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, angewendet werden.

Abschreibung nach der Leistung § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG

Bei Wirtschaftsgütern, für die eine Gesamtleistung ermittelbar ist, wie z. B. bei Pkw oder Lkw, kann auch die Leistungsabschreibung verwendet werden. Ist der auf das jeweilige Jahr entfallende Umfang der Leistung nachweisbar, können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch durch Abschreibungsbeträge entsprechend der im Wirtschaftsjahr verbrauchten Leistung abgeschrieben werden.

Besondere Abschreibungsarten im Steuerrecht

Neben den Standardabschreibungen sieht das Steuerrecht auch bestimmte Sonderregelungen zur steuerlichen Geltendmachung von Anschaffungskosten vor. Neben Sonderabschreibungen gemäß § 7g EStG, außerplanmäßigen Abschreibungen, oder Sonderregelungen für digitale Wirtschaftsgüter gibt es auch besondere Regelungen zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

Anschaffungskosten bei Grundstücken und Gebäuden

Erwerben Sie ein bebautes Grundstück, ist oftmals ein Gesamtkaufpreis für die einzeln zu erfassenden Wirtschaftsgüter "Grund und Boden" und "Gebäude" zu entrichten. Bei Grund und Boden handelt es sich um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut, das also nicht abgeschrieben werden kann. Gebäude dagegen müssen in der Buchhaltung abgeschrieben werden, sodass Sie buchhalterisch den Grund und Boden sowie das Gebäude separat erfassen – sprich die Anschaffungskosten aufteilen müssen.





BEISPIEL: Aufteilung der Anschaffungskosten bei einem bebauten Grundstück

John und Sarina, Inhaber:innen eines kleinen Unternehmens, kaufen ein bebautes Grundstück für ihr Unternehmen für 500.000 Euro.

Aufteilung der Anschaffungskosten:

- Gesamtkaufpreis: 500.000 Euro
- Wert des Grund und Bodens: 200.000 Euro (nicht abzuschreiben)
- Wert des Gebäudes: 300.000 Euro (abzuschreibendes Wirtschaftsgut)

John und Sarina erfassen den Grund und Boden mit 200.000 Euro als Anschaffungskosten.

Das Gebäude wird mit 300.000 Euro erfasst und über seine Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Besonderheiten beim Kauf von Gebäuden

Bei Grundstücken und Gebäuden fallen neben dem eigentlichen Erwerbspreis meist noch einige weitere Aufwendungen, wie z. B. Maklergebühren, Notarkosten, Kosten für die Eintragung in das Grundbuch, Grunderwerbsteuer etc. an, die ebenfalls zu den Anschaffungskosten gezählt werden.

Bei Gebäuden, die sanierungsbedürftig sind, ist Vorsicht geboten: Diese Renovierungsund Sanierungskosten können nämlich nicht immer als laufender Aufwand (und somit sofort gewinn- und steuermindernd) angesetzt werden, sondern müssen unter
bestimmten Voraussetzungen als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten
aktiviert werden. Wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach Erwerb des Gebäudes Kosten in Höhe von mehr als 15 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten anfallen,
liegen steuerrechtlich anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Diese erhöhen also die
ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes und mindern den Gewinn nur über
die Verteilung der Anschaffungskosten in Form von Abschreibungen.



Ermittlung der Anschaffungskosten bei Vorratsvermögen

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände nach dem Grundsatz der Einzelbewertung zu erfassen, das heißt, jeder Gegenstand ist einzeln zu bewerten. Beim Vorratsvermögen ist dies aber oftmals mit erhöhtem Aufwand verbunden, sodass für die Vorräte besondere Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet werden dürfen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Normalerweise werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens über deren Nutzungsdauern abgeschrieben. Im Gegensatz dazu können im Falle der GWG die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sofort im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, was eine sofortige Gewinnminderung bedeutet.

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Der Begriff "geringwertiges Wirtschaftsgut" ist im Einkommensteuergesetz in § 6 EStG definiert. Es handelt sich hierbei um ein abnutzbares Wirtschaftsgut, das beweglich und selbständig nutzbar ist und bestimmte Anschaffungs- und Herstellungskostengrenzen nicht überschreitet.



BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind beispielsweise

- Maschinen,
- Fahrzeuge,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung oder
- Betriebsvorrichtungen.

Gebäude und Grundstücke gelten dagegen als unbewegliche Wirtschaftsgüter.

ABNUTZBARE WIRTSCHAFTSGÜTER

Abnutzbare Wirtschaftsgüter sind Gegenstände, die einem technischen oder wirtschaftlichen Verschleiß unterliegen. Dies ist der Fall bei

- Fahrzeugen,
- Maschinen,
- Betriebsvorrichtungen etc.

Das heißt, viele Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmen braucht, sind abnutzbar. Es gibt allerdings auch einige Wirtschaftsgüter, die keinem Verschleiß unterliegen, wie z. B. Grund und Boden, Beteiligungen oder Kunstwerke alter Meister:innen, deren Wert mit der Zeit eher steigt und sie deshalb nicht abgeschrieben werden.

Selbständige Nutzbarkeit

Selbständige Nutzbarkeit ist immer dann gegeben, wenn das Wirtschaftsgut ohne ein anderes Wirtschaftsgut selbständig genutzt werden kann. Denken Sie beispielsweise an eine Computermaus oder einen Monitor, die beide nur in Zusammenhang mit einem PC verwendet werden können. Ohne ein weiteres Gerät sind die Maus und der Monitor nicht verwendbar – sprich diese Anlagegüter sind nicht selbständig nutzbar.



BEISPIEL: Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Büroausstattung (Schreibtisch, Bürostuhl, Regal, Leuchten),
- Kaffeemaschinen fürs Büro oder
- Werkzeuge (Bohrmaschine, Sägen etc.)



Wertgrenzen für die Abschreibung als GWG

Um die speziellen Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter anwenden zu können, dürfen diese Güter bestimmte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht überschreiten. Beachten Sie hierbei, dass die Wertgrenzen immer als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer zu verstehen sind. Das heißt, selbst wenn Sie als Unternehmer:in nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, wie das z. B. bei Kleinunternehmer:innen der Fall ist, sind für die Anwendbarkeit der GWG-Abschreibung der Nettoanschaffungswert bzw. die Nettoherstellungskosten maßgeblich, auch wenn die Bruttokosten die GWG-Grenzen übersteigen.



BEISPIEL

Sie kaufen einen Schreibtisch für 892,50 Euro. Der Nettopreis beträgt 750,00 Euro und liegt somit unterhalb der GWG-Grenze von 800,00 Euro.

Einlage von Wirtschaftsgütern

Wenn Sie ein Wirtschaftsgut aus dem Privatbereich in Ihren Betrieb übernehmen wollen (z. B. ein Regal oder einen Stuhl, den Sie bisher privat genutzt haben), müssen Sie den sogenannten Einlagewert bestimmen, um die richtige Abschreibungsmethode wählen zu können. Der Einlagewert wird immer dann berechnet, wenn die ursprüngliche Anschaffung bis zu drei Jahre zurückliegt.

In diesem Fall können Sie folgende Formel anwenden:

Anschaffungspreis brutto - fiktive Abschreibung (für die Zeit zwischen Anschaffung und Einlage) = Restwert bzw. "Anschaffungspreis" zum Zeitpunkt Ihrer Einlage

Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Anschaffung zum Zeitpunkt der Einlage mehr als drei Jahre zurückliegt, ist der sogenannte Teilwert maßgeblich. Vereinfacht gesagt: Ein von Ihnen geschätzter aktueller Wert.



Arten der GWG-Abschreibung

Für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter gibt es mehrere GWG-Abschreibungsmöglichkeiten die nebeneinander bestehen:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250 Euro:
 Sofortabschreibung ohne Aufnahme des Wirtschaftsguts in ein gesondertes Verzeichnis.
- Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis zu 800 Euro:
 Wahlrecht der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG mit Aufnahme des Wirtschaftsguts in ein gesondertes Verzeichnis oder Anwendung des GWG-Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG.
- Anschaffungskosten von mehr als 800 Euro bis zu 1.000 Euro:
 Abschreibung über den GWG-Sammelposten.
 Die speziellen GWG-Regelungen müssen jedoch nicht angewendet werden. Es handelt sich um Wahlrechte. Die Anlagegüter können auch regulär abgeschrieben werden. Bitte beachten Sie auch, dass für jedes Wirtschaftsjahr einheitlich für alle GWG nur die Sofortabschreibung oder nur die GWG-Sammelpostenregelung angewendet werden kann. Einen Teil der GWG in einem Wirtschaftsjahr nach den Regeln der Sofortabschreibung und einen Teil nach den Regeln des Sammelposten abzuschreiben, ist nicht erlaubt.

Sofortabschreibung

Entscheiden Sie sich in einem Wirtschaftsjahr dafür, für alle GWG die Regeln der Sofortabschreibung anzuwenden, sind alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis einschließlich 800 Euro im Jahr der Anschaffung sofort abzuschreiben, das heißt, diese stellen sofort Aufwand im Anschaffungsjahr dar – unabhängig vom Monat der Anschaffung. Alle höherpreisigen Wirtschaftsgüter sind über die regulären steuerlich erlaubten Abschreibungsarten abzuschreiben. Für die betroffenen Wirtschaftsgüter müssen Sie ein Verzeichnis mit Angaben zum Tag der Anschaffung und den Anschaffungs-/Herstellungskosten führen – es sei denn, diese Angaben ergeben sich sowieso aus Ihren Buchhaltungsunterlagen.



Sammelpostenabschreibung

Die GWG-Sammelpostenabschreibung – auch GWG-Poolabschreibung genannt – kann für alle Wirtschaftsgüter angewendet werden, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungs- kosten zwischen 250,01 Euro und 1.000 Euro liegen. Das Besondere an dieser Abschreibungsart ist, dass alle Wirtschaftsgüter des Geschäftsjahres in diesen Sammelposten aufgenommen werden. Der Sammelposten wird dann über eine standardisierte Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben – unabhängig von den individuellen Nutzungsdauern der aufgenommenen Wirtschaftsgüter. Auch wenn zwischenzeitlich Wirtschaftsgüter aus dem Sammelposten zerstört oder verkauft werden, hat dies keinen Einfluss auf den GWG-Pool. Dieser besteht für die vollen fünf Jahre und geht mit jeweils einem Fünftel des Werts als Abschreibung in die Betriebsausgaben ein.

Welche der GWG-Abschreibungsmethoden ist günstiger?

Wie so oft im Steuerrecht ist auch hier die Antwort: Es kommt darauf an. Je nachdem, wie sich die wirtschaftliche Lage Ihres Unternehmens darstellt, kann es sinnvoller sein, die GWG-Sofortabschreibung oder den GWG-Sammelposten anzuwenden. Erzielt Ihr Unternehmen im betreffenden Jahr beispielsweise keinen Gewinn, sondern einen Verlust, ist es günstig eine Abschreibungsmethode zu wählen, die nicht das gesamte Abschreibungspotential im Jahr der Anschaffung verbraucht, wie dies bei der Sofortabschreibung der Fall ist. In Wirtschaftsjahren mit Gewinn dagegen kann die Sofortabschreibung Ihre Steuerlast sofort mindern.

Geringwertige Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz

Bei den Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter handelt es sich um steuerliche Regelungen gemäß Einkommensteuergesetz. Nach herrschender Meinung können diese Regelungen auch in die Handelsbilanz übernommen werden.



Digitale Geräte können nach eigener Regelung abgeschrieben werden

Mit dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2021 zu Computerhard- und software wurde eine eigene Abschreibungsmöglichkeit für digitale Wirtschaftsgüter geschaffen.

Für Computer, Laptops, Peripheriegeräte und entsprechende Anwendersoftware kann laut diesem BMF-Schreiben eine einheitliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. De facto kann also auch in diesen Fällen sofort im Jahr der Anschaffung das komplette Wirtschaftsgut abgeschrieben werden.

Zur GWG-Abschreibung gibt es zwei entscheidende Unterschiede:

- 1. Für die Anwendung der sogenannten digitalen Abschreibung gibt es keine Wertobergrenzen für die Anschaffungskosten. Hier geht es nur darum, dass ein im BMF-Schreiben genanntes Wirtschaftsgut vorliegt.
- 2. Diese Art der Abschreibung ist nur in der Steuerbilanz erlaubt. In der Handelsbilanz kann die digitale Abschreibung nicht angewendet werden, sodass es unter Umständen dadurch zu Unterschieden zwischen den beiden Bilanzen kommen kann.



Impressum

Redaktion

Lexware.de Martin Reinert – Bereichsleiter (verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV) Haufe-Lexware GmbH & Co. KG Munzinger Straße 9 79111 Freiburg